

Schriftlicher Bericht

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung schulrechtlicher Vorschriften

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/4471

Beschlussempfehlung des Kultusausschusses - Drs. 18/5347 neu

Berichterstattung: Abg. Christoph Bratmann (SPD)

Der Kultusausschuss empfiehlt Ihnen in der Drucksache 18/5347 neu mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, CDU und AfD und bei Enthaltung der Fraktionen von Bündnis 90/Die Grünen und FDP, den Gesetzentwurf mit Änderungen anzunehmen. Die mitberatenden Ausschüsse für Rechts- und Verfassungsfragen sowie für Haushalt und Finanzen haben sich diesem Votum jeweils mit gleichlautendem Abstimmungsergebnis angeschlossen.

Den Ausschussempfehlungen zu den einzelnen Vorschriften liegen folgende Überlegungen zugrunde:

Zu Artikel 1 (Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes):

Zu Nummer 1 (§ 1):

Zu Buchst. a (Absatz 5):

Der Ausschuss empfiehlt, die in Satz 2 vorgesehene Abweichung von Satz 1 um die Nummer 1 zu ergänzen. Nach Satz 1 ist das Gesetz u. a. nicht auf öffentliche Schulen anzuwenden, die mit Anstalten verbunden sind, die anderen Zwecken als denen öffentlicher Schulen dienen. Hierunter konnten bislang unter Umständen die mit Krankenhäusern verbundenen Krankenpflegeschulen fallen. Künftig sollen vom Anwendungsbereich des Schulgesetzes aber auch Pflegeschulen erfasst werden, die mit Krankenhäusern verbunden sind. Die in Satz 2 vorgesehene „Rückausnahme“ muss daher für Pflegeschulen auch die Nummer 1 erfassen.

Der in Satz 2 der Entwurfsfassung vorgesehene Verweis auf § 16 Abs. 3 dieses Gesetzes erschien dem Ausschuss demgegenüber missverständlich und soll entfallen. § 16 Abs. 3 enthält keine Maßgaben für die Anwendung des Gesetzes auf die Pflegeschulen. Im Übrigen empfiehlt der Ausschuss redaktionelle Änderungen.

Zu Buchst. b (Absatz 6):

Der Ausschuss empfiehlt die Aufnahme eines neuen Absatzes 6. Das Schulgesetz gilt nach § 1 Abs. 1 bis 5 für die dort genannten Schulen. Die Verordnungsermächtigung in § 16 Abs. 3 Nr. 2 des Entwurfs sieht aber vor, dass das Fachministerium das Nähere zur Geeignetheit von Einrichtungen für die praktische Ausbildung regeln kann. Einrichtungen für die praktische Ausbildung nach § 7 PflBG sind aber keine Schulen, sondern Krankenhäuser, stationäre und ambulante Pflegeeinrichtungen sowie weitere Einrichtungen. Es soll daher in dem empfohlenen neuen Absatz 6 klargestellt werden, dass das Schulgesetz in Ausführung des Pflegeberufgesetzes auch Regelungen für diese Einrichtungen trifft.

Zu Nummer 2 (§ 16 Abs. 3):

Der empfohlene neue Satz 1/1 entspricht Satz 5 der Entwurfsfassung, der aus systematischen Gründen an diese Stelle verlagert werden soll. Diese Umstellung der Satzreihenfolge ermöglicht es,

die Regelungen für öffentliche Pflegeschulen (Sätze 1/1 und 3) sowie für Pflegeschulen in freier Trägerschaft (neuer Satz 4) jeweils im Zusammenhang zu treffen.

Der ausschließlich Pflegeschulen in freier Trägerschaft betreffende Satz 2 der Entwurfsfassung soll in die Regelung in Satz 4 integriert werden, da der Satz in den dortigen Regelungszusammenhang fällt.

Die in Satz 3 der Entwurfsfassung enthaltene Maßgabe zur Anwendung der §§ 112 und 113 a ist etwas schwer verständlich, da in den dortigen Vorschriften die Kosten für den allgemeinbildenden Unterricht und die Investitionskosten jedenfalls nicht ausdrücklich genannt sind. Gemeint ist nach Mitteilung des Fachministeriums, dass die dortigen (allgemeinen) Vorschriften anwendbar sind, wenn die § 26 Abs. 2 bis § 36 PflBG, die gemäß § 26 Abs. 1 PflBG die Finanzierung der Kosten der Pflegeausbildung regeln, keinen Kostenausgleich vorsehen. Einfacher verständlich ist es nach Auffassung des Ausschusses daher, Satz 3 als Auffangregelung zu formulieren. § 113 a braucht dabei nicht genannt zu werden, weil dieser keine Kostenregelung enthält. Eine inhaltliche Änderung ist mit der vom Ausschuss empfohlenen Formulierung nicht verbunden, da das Bundesrecht für die Kosten des allgemeinbildenden Unterrichts sowie für die Investitionskosten keine Regelung trifft.

Die zu Satz 4 empfohlenen Änderungen dienen dazu, die für die Schulen in privater Trägerschaft geltenden Finanzierungsregelungen in einem Satz zusammenzufassen. Dieser stellt klar, dass die Schulen einen Erstattungsanspruch für die nun ausdrücklich genannten Kosten haben (diese waren in der Entwurfsfassung nur in Satz 3 genannt) und dass die im Übrigen für Schulen in freier Trägerschaft geltenden Regelungen der §§ 149 und 150 nicht anzuwenden sind (Satz 2 der Entwurfsfassung). Die in der Entwurfsfassung in Satz 4 noch enthaltene Verordnungsermächtigung soll an dieser Stelle gestrichen, mit den übrigen in Satz 6 des Entwurfs enthaltenen Verordnungsermächtigungen zusammengeführt und dort in eine neue Nummer 0/1 aufgenommen werden.

Zu der empfohlenen Streichung des Satzes 5 der Entwurfsfassung wird auf die Ausführungen zu Satz 2 verwiesen.

Der Ausschuss empfiehlt zu Satz 6 die Aufnahme einer neuen Nummer 0/1. Es handelt sich um die Verordnungsermächtigung aus Satz 4 Halbsatz 2 der Entwurfsfassung. Auf die Ausführungen zu Satz 4 wird ergänzend verwiesen.

Der Verweis auf das Pflegeberufegesetz in Satz 6 Nr. 1 bezieht sich auf den Erlass des Lehrplans insgesamt und nicht nur auf die Erstellung der schulinternen Curricula. Zur Vermeidung von Missverständnissen empfiehlt der Ausschuss, die Bezugnahme auf das Pflegeberufegesetz an den Anfang der Formulierung zu stellen.

Der Wortlaut des Satzes 6 Nr. 2 der Entwurfsfassung ist etwas schwer verständlich, da die Geeignetheit keinen konkreten Bezug hat. Auch der in der Entwurfsfassung verwandte Begriff der „berufsfeldspezifischen Anforderungen“ ist nicht ohne Weiteres verständlich. In § 7 Abs. 5 PflBG geht es darum, die Geeignetheit der in den Absätzen 1 und 2 genannten Einrichtungen zur Durchführung von Teilen der praktischen Ausbildung zu bestimmen und dabei ein angemessenes Verhältnis von Auszubildenden zu Pflegekräften zu gewährleisten. Die vom Ausschuss empfohlene Formulierung lehnt sich daher enger an die Formulierung in § 7 Abs. 5 PflBG an.

Zu Nummer 3 (§ 17):

Zu Absatz 1:

Der Ausschuss empfiehlt, die Regelungen des Absatzes 1 des Entwurfs hier zu streichen und sie aus Gründen der Systematik und der besseren Verständlichkeit in Absatz 3 aufzunehmen, der die Konzeption der Berufseinstiegsschule abbildet und die Voraussetzungen für die Aufnahme der Schülerinnen und Schüler in die Klassen 1 und 2 regelt - und damit ebenso wie Absatz 1 Satz 1 Zugangsvoraussetzungen zur Berufseinstiegsschule.

Durch diese Verlagerung wird zudem die Regelung zum Bildungsauftrag der Berufseinstiegsschule in Absatz 2 des Entwurfs allen weiteren Regelungen zu dieser Schulform vorangestellt. Dies verdeutlicht, dass mit dem vorliegenden Gesetzentwurf die bisher getrennten Bildungsgänge des Be-

rufsvorbereitungsjahres und der Berufseinstiegsklasse zu einem Bildungsgang (vgl. die Gesetzesbegründung, S. 23), d. h. zu einer konzeptionellen und pädagogischen Einheit zusammengeführt werden sollen.

Zu Absatz 2:

Die Regelung zum Bildungsauftrag der Berufseinstiegsschule soll inhaltlich präzisiert und geschärft werden.

Satz 1 der Entwurfsfassung greift lediglich den Regelungsgehalt des § 21 Abs. 1 auf, wonach alle berufsbildenden Schulen die berufliche und die allgemeine Bildung fördern. Der Ausschuss empfiehlt daher, ihn mit Satz 2 zu einem Satz zusammenzufassen, sodass der dort formulierte, die Berufseinstiegsschule betreffende, spezifische Regelungsgehalt betont und verdeutlicht wird.

Gleichzeitig soll klargestellt werden, dass die fachliche Bildung in der Berufseinstiegsschule in der Ausprägung einer Vorbereitung auf eine berufliche Ausbildung oder aber auf den direkten Einstieg in den Arbeitsmarkt stattfindet. Da es sich bei letzterem nicht um die Vorbereitung auf spezifische Berufe handelt, die in aller Regel eine Ausbildung voraussetzen (vgl. auch - insoweit etwas unklar - die Gesetzesbegründung, S. 23), sondern vielmehr um die Vorbereitung auf eine Berufstätigkeit an sich, soll die insoweit missverständliche Formulierung der Entwurfsfassung „Vorbereitung [...] auf einen Beruf oder mehrere Berufe“ entsprechend ersetzt werden (vgl. auch § 17 Abs. 3 in der geltenden Fassung).

Zu Absatz 3:

Zur Empfehlung des Ausschusses, die Regelungen des Absatzes 1 des Entwurfs in den vorliegenden Absatz zu verlagern, wird zunächst auf die Ausführungen zu Absatz 1 verwiesen.

Der empfohlene neue Satz 0/1 greift den Regelungsgehalt von Absatz 1 Satz 1 des Entwurfs auf, ersetzt dabei aber den dort vorgesehenen unbestimmten Rechtsbegriff der fehlenden „erforderlichen Reife“ zunächst durch eine ihn inhaltlich ausfüllende Formulierung. Durch diese Formulierung wird nunmehr auch im Regelungstext wieder klargestellt, dass sich das Angebot der Berufseinstiegsschule nach wie vor (vgl. § 17 Abs. 2 Satz 2 in der geltenden Fassung sowie die Gesetzesbegründung zu Absatz 1, S. 23) insbesondere an Schülerinnen und Schüler ohne Hauptschulabschluss richtet.

Nach fachlicher Einschätzung des Fachministeriums, der sich der Ausschuss angeschlossen hat, gewährleistet das Vorliegen des Schulabschlusses allein jedoch nicht, dass eine Schülerin oder ein Schüler die nötige Ausbildungsreife aufweist. Daher sollen darüber hinaus auch Schülerinnen und Schüler an der Berufseinstiegsschule aufgenommen werden, die zwar einen Hauptschulabschluss haben, deren Kenntnisse und Fähigkeiten zum betreffenden Zeitpunkt aber dennoch nicht erwarten lassen, dass sie eine Ausbildung erfolgreich abschließen würden.

Gleichzeitig wird durch den insoweit ergänzten Regelungsteil „oder sonst erwarten lassen, dass sie ihre Kenntnisse und Fähigkeiten noch verbessern müssen“ auch verdeutlicht, inwiefern in der Berufseinstiegsschule auf Ausbildung oder Berufstätigkeit vorbereitet wird. Dies erfolgt danach sowohl im Hinblick auf fachspezifische Inhalte (Kenntnisse) als auch im Hinblick etwa auf Schlüsselkompetenzen, Arbeits- oder Sozialverhalten (Fähigkeiten) (vgl. auch § 17 Abs. 2 Satz 1 in der geltenden Fassung).

Am Ende des Satzes soll dann der unbestimmte Rechtsbegriff der „erforderlichen Reife“ wieder aufgegriffen werden, und zwar im Sinne einer Bestimmung des Bildungsziels der Berufseinstiegsschule. Mit Erreichen der „erforderlichen Reife“ soll es der Schülerin oder dem Schüler möglich sein, eine Berufsausbildung erfolgreich zu absolvieren.

Die vom Ausschuss zu Satz 1 empfohlene Ergänzung dient der Klarstellung und greift den Hinweis des Landeselternrats (Vorlage 8, S. 2) auf, dass im Vergleich zum geltenden Recht (§ 17 Abs. 1 Satz 2) im Gesetzentwurf eine Regelung über die Dauer der jeweiligen Klassen fehle.

Die zu Satz 2 empfohlenen Änderungen sollen zum einen verdeutlichen, dass der Bedarf einer „besonderen individuellen Förderung“, welcher zu einer Aufnahme in Klasse 1 der Berufseinstiegsschule führt, sich auf das Bildungsziel einer die Berufseinstiegsschule besuchenden Schülerin oder

eines diese Schule besuchenden Schülers bezieht, die „erforderliche Reife“ nach Satz 0/1 zu erlangen. Insoweit wird das Verhältnis der Regelung des Satzes 0/1 (Absatz 1 Satz 1 der Entwurfsfassung) zu der des Satzes 2 klargestellt.

Zum anderen hatte das Fachministerium mitgeteilt, dass in Klasse 1 der Berufseinstiegsschule nur Schülerinnen und Schüler Aufnahme finden können sollen, die noch der Schulpflicht unterliegen (vgl. für das Berufsvorbereitungsjahr derzeit auch § 2 der Anlage 2 Bbs-VO). Dem hat sich der Ausschuss inhaltlich angeschlossen und empfiehlt, dies durch eine entsprechende Ergänzung am Ende des Satzes 2 im Regelungstext klarzustellen. In Klasse 2 werden hingegen auch nicht mehr schulpflichtige Schülerinnen und Schüler aufgenommen, darunter insbesondere auch diejenigen, die die Klasse 1 absolviert haben und damit nach § 70 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 Variante 1 ihre Schulpflicht erfüllt haben.

Die zu Satz 3 empfohlene Einfügung des Wortes „unmittelbar“ soll nochmals das mit der Änderung verfolgte Regelungskonzept für die Berufseinstiegsschule verdeutlichen. Danach soll diese zwar eine grundsätzlich zwei Klassen und zwei Jahre umfassende pädagogische Einheit sein. Für bestimmte Schülerinnen und Schüler, nämlich für diejenigen ohne besonderen individuellen Förderbedarf, beginnt der Schulbesuch jedoch unmittelbar mit Klasse 2, sodass er für diese Schülerinnen und Schüler auf ein Jahr verkürzt ist.

Der empfohlene neue Satz 4 greift den Regelungsgehalt des Absatzes 1 Satz 2 des Entwurfs auf und bildet den Abschluss der Regelungen zu der Konzeptionierung des Bildungsgangs. Dabei soll jedoch abweichend von der Entwurfsfassung nur noch der Hauptschulabschluss als der an der Berufseinstiegsschule nach der Klasse 2 zu erlangende Abschluss aufgeführt werden. Das Fachministerium hatte insoweit erläutert, dass es - anders als es der Wortlaut der Entwurfsregelung nahelegt - auf absehbare Zeit nicht vorgesehen sei, dass an der Berufseinstiegsschule neben dem auch nach bisherigem Recht (vgl. § 17 Abs. 2 Satz 3) dort zu erlangenden Hauptschulabschluss auch die weiteren Abschlüsse des Sekundarbereichs I (Sekundarabschluss I - Hauptschulabschluss, Sekundarabschluss I - Realschulabschluss und Erweiterter Sekundarabschluss I) erworben werden können. Der Ausschuss hat dagegen inhaltlich keine Bedenken, empfiehlt aber, die Regelung im Hinblick auf den zu erlangenden Abschluss präzise zu fassen.

Zu Absatz 4:

Die zu Satz 2 empfohlene Änderung dient der Präzisierung. Der in der Regelung ausdrücklich in Bezug genommene § 54 a SGB III regelt die sog. „Einstiegsqualifizierung“. Diese stellt einen Unterfall der in der Entwurfsfassung begrifflich genannten „berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen“ dar, mittels derer die Agentur für Arbeit gemäß § 51 SGB III junge Menschen fördern kann, um sie auf die Aufnahme einer Berufsausbildung vorzubereiten oder um ihnen die berufliche Eingliederung zu erleichtern. Da die Regelung in Satz 2 nach Auskunft des Fachministeriums aber (nur) Teilnehmerinnen und Teilnehmer der konkreten berufsvorbereitenden Maßnahme der „Einstiegsqualifizierung“ nach § 54 a SGB III erfassen soll, soll der Regelungstext insoweit präzisiert werden.

Dass dabei die Möglichkeit des Teilzeitunterrichts für Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Einstiegsqualifizierungen nach § 54 a SGB III nur für die Klasse 2 vorgesehen ist, erklärt sich im Übrigen damit, dass der Besuch der Klasse 1 für diese Schülergruppe nicht in Betracht kommt, da es sich nach Auskunft des Fachministeriums bei dieser nicht um schulpflichtige Personen handelt (vgl. die nunmehr ergänzte Regelung in Absatz 3 Satz 2).

Ferner hatte das Fachministerium im Rahmen der Beratungen erläutert, dass hinsichtlich der derzeit bestehenden öffentlichen berufsbildenden Schulen und der entsprechenden anerkannten Ersatzschulen, die lediglich einen der beiden bisher getrennten Bildungsgänge „Berufsvorbereitungsjahr“ und „Berufseinstiegsklasse“ anbieten (vgl. die Gesetzesbegründung, S. 24), letzten Endes ein Bestandsschutz vorgesehen sei, sodass diese Schulen weiterhin lediglich eine Klasse des künftig einheitlichen Bildungsgangs der Berufseinstiegsschule führen dürften. Der Ausschuss hat insoweit keine inhaltlichen Bedenken erhoben, jedoch eine ausdrückliche Bestandsschutzregelung für erforderlich gehalten. Diese ist nunmehr in dem neuen § 185 (s. unter Nummer 32) vorgesehen. Vgl. auch die dortigen Ausführungen.

Zu Absatz 5:

Der Ausschuss empfiehlt, einen neuen Absatz 5 aufzunehmen, der die beabsichtigte Einführung von Sprach- und Integrationsklassen an den Berufseinstiegsschulen, soweit nach Auffassung des Ausschusses erforderlich, im Gesetzestext abbildet.

In der künftigen Berufseinstiegsschule soll eine Sprachförderung angeboten werden, die die wesentlichen Elemente der Sprach- und Integrationsprojekte „SPRINT“ und „SPRINT-dual“ aus der Projektform herausführen und verstetigen soll (vgl. auch die Gesetzesbegründung, S. 24). Dabei soll diese Sprachförderung nach der vom Fachministerium ausgearbeiteten Konzeption, die der Ausschuss übernimmt, nicht in den regulären Klassen, sondern im Rahmen von parallel laufenden Sprach- und Integrationsklassen, die besonderen Regeln unterliegen, erfolgen. Dies ist bislang im Regelungstext des Entwurfs nicht abgebildet, erfordert nach Auffassung des Ausschusses aber eine explizite Regelung.

In Übereinstimmung mit der Konzeptionierung des Fachministeriums sollen diese Sprach- und Integrationsklassen künftig bei Bedarf an den Berufseinstiegsschulen geführt werden können. In ihnen werden insbesondere neu eingereiste Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren und Jugendliche aus dem Sekundarbereich I mit erhöhtem Sprachförderbedarf aufgenommen. Der Besuch der Sprach- und Integrationsklassen soll dabei in der Regel ein Jahr (modularisiert) dauern und nicht vom Schuljahr abhängig sein. Ein Abschlusserwerb durch den Besuch einer Sprach- und Integrationsklasse ist nicht vorgesehen. Jedoch soll, wenn hinreichende Sprachkenntnisse erworben wurden, bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen ein Wechsel in Klasse 1 oder Klasse 2 möglich sein. Ältere Schülerinnen und Schüler ab 19 Jahre, deren Sprachkenntnisse noch nicht ausreichen, um eine berufliche Ausbildung beginnen zu können, sollen hingegen in der Regel zum Spracherwerb Angebote anderer Bildungsträger nutzen oder unter den Voraussetzungen des Absatzes 4 Satz 2 (Teilnahme an einer Einstiegsqualifizierung nach § 54 a SGB III) die Klasse 2 besuchen dürfen.

Zu Nummer 4 (§ 19 Abs. 1 Satz 2):

Der Ausschuss empfiehlt hierzu zwar keine Änderung, weist aber nach Erläuterung durch das Fachministerium auf Folgendes hin:

Nachdem in der Praxis am Beruflichen Gymnasium schon seit Längerem keine berufsscharfe Ausbildung mehr stattgefunden hat und seit der Oberstufen- und Abiturreform 2005 auch faktisch gar nicht mehr stattfinden kann, soll mit der im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderung nunmehr auch in der Formulierung des Gesetzestextes nachvollzogen werden, dass der in der geltenden Fassung zum Ausdruck kommende Auftrag, dass Schülerinnen und Schüler am Beruflichen Gymnasium auch „für einen Beruf ausgebildet werden“, nicht weiterverfolgt wird. Es soll am Beruflichen Gymnasium vielmehr weiterhin entsprechend den Vorgaben der Bbs-VO eine berufsbezogene Grundbildung vermittelt werden.

Der mit dem Gesetzentwurf eingeführte Begriff „Berufsbereich“, der auch in §§ 71, 72 BBiG Verwendung findet, soll insoweit ausdrücken, dass innerhalb der Fachrichtungen des Beruflichen Gymnasiums berufsbezogene Inhalte vermittelt werden, die sich mehreren verwandten Berufen zuordnen lassen.

Zu Nummer 5 (§ 21 Abs. 3):

Satz 1 Halbsatz 1 des Absatzes 3 (Buchst. a) soll zunächst im Hinblick auf die Formulierung des Genehmigungserfordernisses an den üblichen Sprachgebrauch des NSchG angepasst werden (vgl. § 23 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 sowie § 153 Abs. 1 Satz 1).

Die darüber hinaus empfohlene Ersetzung der Worte „berufliche Bildung“ durch „Berufsbildung“ dient der begrifflichen Klarstellung. Das Fachministerium hatte hierzu erklärt, dass mit der Erweiterung der Regelung von der „beruflichen Fortbildung und beruflichen Umschulung“ auf die „berufliche Bildung“ in Anlehnung an das BBiG alle Bereiche beruflicher Bildung und insbesondere künftig

- anders als bislang - auch die Berufsausbildung umfasst sein sollen (insoweit missverständlich die Gesetzesbegründung, S. 25). Der Ausschuss hat sich dem inhaltlich angeschlossen, empfiehlt aber, auch vorliegend den in § 1 Abs. 1 BBiG verwandten, dort inhaltlich fest umrissenen Terminus der „Berufsbildung“ zu verwenden.

Im Übrigen hatte das Fachministerium auf Nachfrage mitgeteilt, dass die in der Gesetzesbegründung (S. 25) neben der Ausschließbarkeit der Verschlechterung der Unterrichtsversorgung weiteren aufgeführten Prüfkriterien der „Einbindung von Gremien“ sowie der „Wahrung der Interessen anderer Bildungsanbieter“ bereits über die Besetzung des Schulvorstands abgedeckt seien. Denn dieser bestehe nach § 38 b Abs. 4 Satz 1 Nr. 5 an berufsbildenden Schulen u. a. zu zwei Zwölfteln aus außerschulischen Vertreterinnen und Vertretern von an der beruflichen Bildung beteiligten Einrichtungen, die die genannten Interessen bei der Entscheidung über einen Antrag auf Genehmigung mitberücksichtigten. Der Entstehungsgeschichte der bisher geltenden Fassung (vgl. den Schriftlichen Bericht zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes [LT-Drs. 16/2705] vom 8. November 2010, LT-Drs. 16/3025, S. 3 zu Nummer 6/1) könne man entnehmen, dass der Gesetzgeber die Vertretung der Interessen der ausbildenden Wirtschaft im Schulvorstand einerseits und die Verfolgung des Ziels der Qualitätsentwicklung im Interesse der berufsbildenden Schulen (also die Aufgabe des Schulvorstands [vgl. § 38 a Abs. 1]) andererseits miteinander im Einklang gesehen habe, sodass insoweit auch keine problematische Interessenskollision vorliege. Die Genehmigungsbehörde könne sich damit darauf beschränken, das Vorliegen der im Regelungstext benannten Voraussetzungen zu prüfen. Dem hat sich der federführende Ausschuss angeschlossen.

Zu Nummer 7 (§ 31):

Zu Buchstabe a (Absätze 1 bis 5):

Absatz 1 Satz 1 der Entwurfsfassung umfasst auch die besonderen Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO). Diese Daten sind besonders sensibel. Solche Daten dürfen nach Artikel 9 Abs. 1 DS-GVO grundsätzlich nicht und nur ausnahmsweise verarbeitet werden, soweit ein Ausnahmetatbestand nach Artikel 9 Abs. 2 DS-GVO vorliegt. Von diesen Ausnahmetatbeständen kommt nach Auffassung des Ausschusses bezogen auf das Schulrecht nur Artikel 9 Abs. 2 Buchst. g DS-GVO in Betracht. Danach ist die Verarbeitung zulässig, wenn sie auf der Grundlage des Unionsrechts oder des Rechts eines Mitgliedstaats erfolgt, „das in angemessenem Verhältnis zu dem verfolgten Ziel steht, den Wesensgehalt des Rechts auf Datenschutz wahrt und angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Person vorsieht“, und „aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses erforderlich“ ist. Zwar dürften als „angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Person“ die Maßnahmen in § 17 Abs. 2 bis 4 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG), die neben den vorliegenden Vorschriften anzuwenden sind (§ 1 Abs. 6 NDSG), ausreichen. Jedoch muss die Verarbeitung auch „aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses erforderlich“ sein. Ein solches „erhebliches öffentliches Interesse“ muss über das „einfache“ öffentliche Interesse hinausgehen, das eine Verarbeitung nach Artikel 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. e DS-GVO rechtfertigt. Nach Auffassung des Ausschusses ist nicht anzunehmen, dass alle der in den Absätzen 1 bis 3 aufgeführten Verarbeitungszwecke (wenn überhaupt einer) ein „erhebliches öffentliches Interesse“ im Sinne des Artikels 9 Abs. 2 Buchst. g DS-GVO verkörpert. Schon aus diesem Grund empfiehlt der Ausschuss zu Absatz 1 Satz 1 - wie auch im Folgenden - die Regelungen über die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 DS-GVO aus den Absätzen 1 bis 3 herauszunehmen und zusammengefasst in einem eigenen Absatz (neuer Absatz 10) zu treffen.

Die Empfehlungen, im ersten Satzteil des Absatzes 1 Satz 1 die Worte „sowie der jeweiligen“ durch die Worte „und ihrer“ sowie in Nummer 5 die Worte „für die“ durch das Wort „zur“ zu ersetzen, sollen lediglich dazu dienen, den gesetzlichen Sprachgebrauch zu vereinheitlichen.

Im federführenden Ausschuss wurde außerdem die Frage erörtert, ob in Absatz 1 Satz 1 nicht auch die Lehrkräfte gesondert aufgeführt werden sollten. Hierfür sah der Ausschuss aber mehrheitlich

kein Bedürfnis. Nach Auffassung des Ausschusses sind die Lehrkräfte einerseits hinsichtlich der von ihnen vorgenommenen Datenverarbeitungen der Schule zuzurechnen, die ihrerseits „Verantwortliche“ im Sinne des Artikels 4 Nr. 7 DS-GVO ist. Andererseits ist eine Verarbeitung personenbezogener Daten der Lehrkräfte - insbesondere durch Schüler- oder Elternvertretungen - im Allgemeinen nicht erforderlich (vgl. aber noch die Ausführungen zu Absatz 5 Satz 2) und soll daher von vornherein nicht gesetzlich zugelassen werden. Ausgenommen hiervon sind zum einen die Daten, die im Rahmen des Dienstverhältnisses zu verarbeiten sind (insoweit gelten die §§ 88 ff. des Niedersächsischen Beamtengesetzes [NBG] und entsprechende tarifvertragliche Regelungen), sowie die Fälle des bisherigen Absatzes 5 bzw. des künftigen Absatzes 9. Zum anderen können die Lehrkräfte in ihrer Eigenschaft als Amtsträger grundsätzlich keinen grundrechtlichen Schutz hinsichtlich ihres Namens und ihrer dienstlichen Kontaktdaten (E-Mail-Adressen, Telefonnummern) beanspruchen, sodass derartige Daten ohne besondere Rechtsgrundlage etwa auch von der Schule offengelegt und von Dritten - wie z. B. Schüler- oder Elternvertretungen - genutzt werden dürfen.

Zu der in Absatz 1 Satz 2 empfohlenen Verlagerung der Regelung über die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 DS-GVO in einen neuen Absatz 10 wird auf die Ausführungen zu Absatz 1 Satz 1 verwiesen.

Durch die nummerierte Untergliederung soll die Regelung nur übersichtlicher gestaltet werden.

Im Entwurfstext ist keine Festlegung des Verarbeitungszwecks vorgesehen (vgl. Artikel 5 Abs. 1 Buchst. b und Artikel 6 Abs. 3 Satz 2 DS-GVO). Der Ausschuss empfiehlt dazu auf Anregung des Fachministeriums, die Worte „soweit dies zur Durchführung des jeweiligen Verfahrens erforderlich ist“ einzufügen.

Die Regelung in Absatz 1 Satz 3 der Entwurfsfassung soll an dieser Stelle gestrichen werden. Hinsichtlich der besonderen Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 DS-GVO ist sie aus den zu Absatz 1 Satz 1 dargelegten Gründen sicher unionsrechtswidrig (so auch die Auffassung der Landesbeauftragten für den Datenschutz - LfD -). Aber auch im Übrigen stellt sich die Frage nach dem Sinn der Regelung: Nach § 1 Abs. 6 NDSG gehen besondere Rechtsvorschriften über die Verarbeitung personenbezogener Daten den Vorschriften des Ersten Teils des NDSG vor. Der vorliegende Paragraph enthält solche besonderen Rechtsvorschriften. Wenn darin dann aber wieder in Form eines Auffangtatbestandes auf die allgemeine Regelung über die Datenübermittlung in § 5 Abs. 1 NDSG verwiesen würde, wäre nicht recht verständlich, warum in den folgenden Absätzen die Zulässigkeit der Datenübermittlung konkret beschränkt werden soll. Mit anderen Worten: Diese Beschränkungen wären grundsätzlich entbehrlich, wenn letztlich ohnehin auf § 5 Abs. 1 NDSG zurückgegriffen werden könnte. Um die nach Auskunft des Fachministeriums gemeinten Fälle zu erfassen, sollen statt der hiesigen weiten Ermächtigung konkrete Befugnisse in den Absätzen 2 und 3 geschaffen werden; auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen.

Der Ausschuss empfiehlt die Aufnahme eines neuen Satzes 4 in Absatz 1. Nach der Entwurfsfassung ist unklar, in welchem Verhältnis die Regelungen über die „Verarbeitung“ in Absatz 1 zu den Regelungen über die „Übermittlung“ in den nachfolgenden Absätzen stehen sollen, zumal eine „Übermittlung“ begrifflich nur eine Form der „Verarbeitung“ im Sinne des Artikels 4 Nr. 2 DS-GVO ist. Das Fachministerium hatte erklärt, insbesondere solle von der Regelung in Absatz 1 auch umfasst sein, dass die Übermittlung von Schülerakten von Schule zu Schule (z. B. von einer Grundschule an eine weiterführende Schule oder von einer Hauptschule an eine berufsbildende Schule) oder von einer Schule an eine Schulbehörde (z. B. in Fällen des § 61 Abs. 7 oder des § 69 Abs. 2) zulässig ist, auch wenn die beteiligten Stellen nicht als einheitliche „datenverarbeitende Stelle“ angesehen werden könnten. Die vom Ausschuss in Absatz 1 Satz 4 empfohlene Formulierung soll dies gewährleisten, indem die in den Sätzen 1 und 2 genannten Stellen die Befugnis erhalten, zu den dort jeweils genannten Zwecken die Daten auch untereinander auszutauschen (sich wechselseitig zu übermitteln). Zugleich wird klargestellt, dass die Datenübermittlung an andere Stellen zu anderen Zwecken nicht von Absatz 1, sondern ausschließlich von den nachfolgenden Absätzen oder gegebenenfalls besonderen Rechtsvorschriften erfasst wird.

Hinsichtlich der vorgesehenen Übermittlungsregelungen geht der Ausschuss bei seinen Empfehlungen davon aus, dass

1. die Regelungen in Absatz 1 eine Übermittlung nur im Rahmen des empfohlenen neuen Satzes 4 Halbsatz 1 erfassen und
2. sämtliche im Gesetzentwurf vorgesehenen Übermittlungsregelungen Rechtsvorschriften im Sinne des Artikels 6 Abs. 4, 2. Fall DS-GVO sein sollen.

Aus der Annahme zu 2. folgt, dass jede der im Gesetzentwurf vorgesehenen Übermittlungsregelungen eine „in einer demokratischen Gesellschaft ... notwendige und verhältnismäßige Maßnahme zum Schutz der in Artikel 23 Absatz 1 [DS-GVO] genannten Ziele“ im Sinne des Artikels 6 Abs. 4, 2. Fall DS-GVO darstellen muss. Der jeweilige Übermittlungszweck muss sich mithin an Artikel 23 Abs. 1 DS-GVO messen lassen. Von den dort aufgeführten Zielen kommt hier in erster Linie Artikel 23 Abs. 1 Buchst. e DS-GVO in Betracht. Danach ist es erforderlich, aber auch ausreichend, dass der Schutz eines (von Artikel 23 Abs. 1 Buchst. a bis d und f bis j DS-GVO nicht erfassten) „wichtigen Ziels des allgemeinen öffentlichen Interesses eines Mitgliedstaats“ bezweckt wird. Aus dem Wort „wichtig“ ergibt sich nach Auffassung des Ausschusses, dass auch hier nicht jedes „einfache“ öffentliche Interesse an der Übermittlung ausreicht, sondern ein darüber hinausgehender „wichtiger Zweck“ verfolgt werden muss.

Zu der Absatz 2 Satz 1 empfohlenen Verlagerung der Regelung über die Verarbeitung (hier: Übermittlung) besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 DS-GVO in einen neuen Absatz 10 wird auf die Ausführungen zu Absatz 1 Satz 1 verwiesen.

Auf Nachfrage hat das Fachministerium erklärt, die Daten sollten den in den Nummern 1 bis 4 genannten anderen öffentlichen Stellen nur auf deren Ersuchen übermittelt werden. Dies soll auch ausdrücklich im Gesetz geregelt werden. Eine solche Regelung ist aus datenschutzrechtlicher Sicht außerdem insofern vorteilhaft, weil dann klar ist, dass es sich auf der Seite der empfangenden Stelle um eine „Erhebung“ von Daten handelt (was andernfalls zweifelhaft sein könnte) mit der Folge, dass die Informationspflicht nach Artikel 14 DS-GVO (Daten wurden nicht bei der betroffenen Person erhoben) sicher greift.

Die Empfehlung, das Wort „übermitteln“ nicht erst ans Ende des Satzes 1, sondern schon unmittelbar vor die Nummer 1 zu setzen, hat nur sprachliche Gründe. Dadurch wird die Lesbarkeit des Satzes verbessert und der Regelungsinhalt sogleich deutlicher hervorgehoben.

Empfohlen wird ferner, die in Satz 2 des Entwurfs vorgesehene Formulierung („soweit dies ... erforderlich ist“) - wie in Absatz 3 - jeweils auch schon in den einzelnen Tatbeständen des Absatzes 2 Satz 1 (Nummern 1 bis 4) aufzugreifen. Denn hier wird geregelt, zu welchen Zwecken die Schulen und Schulbehörden als Verantwortliche im Sinne der DS-GVO die von ihnen erhobenen Daten an Dritte übermitteln dürfen. Bereits diese Weiterverarbeitung ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen einer Zweckänderung nach der DS-GVO vorliegen. Nach dem Gesetzentwurf wäre nicht schon die Übermittlung, sondern erst und nur die Weiterverarbeitung durch die empfangende Stelle an diese Voraussetzungen gebunden. Insbesondere wäre die Zulässigkeit der Übermittlung selbst nicht davon abhängig, ob sie zur Erreichung eines bestimmten Zwecks erforderlich ist (vgl. insbesondere Artikel 5 Abs. 1 Buchst. c DS-GVO - Grundsatz der Datenminimierung - und Artikel 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. e DS-GVO [„für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich“]).

Bei Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 war für den Ausschuss nicht ersichtlich, welchen Sinn die im Entwurf vorgesehenen Verweisungen auf § 106 Abs. 1 Nr. 10 und § 44 Abs. 2 Nr. 1 der Handwerksordnung (HwO) haben sollen; diese sollen ersatzlos gestrichen werden.

Außerdem ist die Beschränkung der Regelung auf die überbetriebliche Berufsausbildung nach § 5 Abs. 2 Nr. 6 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) bzw. § 26 Abs. 2 Nr. 6 HwO angesichts der Regelung in Absatz 3 Satz 1 Nr. 4 des Entwurfs nicht recht schlüssig: Wenn einerseits die Ausbildungsbetriebe als nicht öffentliche Stellen bei jeder Form der Berufsausbildung die zu deren Gewährleistung erforderlichen Daten erhalten können, ist nicht ersichtlich, warum die Kammern als öffentliche Stellen nur Daten in Bezug auf eine überbetriebliche Berufsausbildung erhalten können sollten. Das Fachministerium hatte sich dafür ausgesprochen, die beiden Regelungen dahin gehend anzugleichen, dass auch den Kammern bei jeder Form der Berufsausbildung die zu deren Gewährleistung

erforderlichen Daten übermittelt werden dürfen (Angleichung der hiesigen Regelung an Absatz 3 Satz 1 Nr. 4). Dem hat sich der Ausschuss angeschlossen.

Die vorgenannte Erweiterung der hiesigen Regelung ist im Übrigen auch deshalb sinnvoll, weil die Datenübermittlung an die Kammern auch zulässig sein soll, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Kammern nach § 76 BBiG erforderlich ist, also zu Überwachungs- und Beratungszwecken, und sich jene Regelung ebenfalls nicht nur auf die überbetriebliche Berufsausbildung, sondern nach § 76 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BBiG auf alle Formen der Berufsausbildung erstreckt. Dass die hiesige Regelung auch die Aufgaben nach § 76 BBiG erfassen soll, ergibt sich bisher nur aus der Entwurfsbegründung (Drs. 18/4471, S. 27). Der Regelungstext soll entsprechend ergänzt werden.

In dem empfohlenen neuen Satz 1/1 des Absatzes 2 soll ein Teil der weiteren Übermittlungsbefugnisse aufgegriffen werden, die das Fachministerium für erforderlich hält und die nach dem Gesetzentwurf von Absatz 1 Satz 3 abgedeckt werden sollen. Absatz 2 Satz 1/1 soll mithin teilweise an die Stelle des Absatzes 1 Satz 3 der Entwurfsfassung treten.

Die empfohlene Nummer 1 des neuen Satzes 1/1 ist an § 120 Abs. 5 Satz 2, 1. Fall des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) angelehnt und betrifft etwa die Meldepflicht der Schule nach § 34 Abs. 6 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG).

Die empfohlene Nummer 2 ist zwar bereits teilweise in § 5 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 6 Abs. 2 NDSG enthalten, ist jedoch gegenüber den dort geregelten Übermittlungsbefugnissen mehrfach beschränkt, indem zum einen nur auf die Aufgaben der empfangenden Stelle abgestellt wird und zum anderen diese Aufgaben der Stelle gesetzlich zugewiesen sein müssen. Außerdem werden die Voraussetzungen für eine Zweckänderung nach § 6 Abs. 2 Nr. 4 (Überprüfung der Angaben der betroffenen Person) und Nr. 6 (Daten aus öffentlich zugänglichen Quellen) NDSG ausgenommen, um die Zulässigkeit der Datenübermittlung auf besonders gewichtige Fälle zu beschränken. Erfasst werden mit der empfohlenen Formulierung insbesondere Polizei, Staatsanwaltschaften und Gerichte, soweit diese die ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben der Gefahrenabwehr, der Strafverfolgung oder der Strafvollstreckung erfüllen, im Übrigen aber z. B. auch die Jugendämter, soweit diese die Aufgabe haben, Kinder und Jugendliche zu schützen (vgl. § 6 Abs. 2 Nr. 5 NDSG: Schutz der betroffenen Person).

Der Ausschuss hält die Regelung in Absatz 2 Satz 2 der Entwurfsfassung für rechtlich problematisch, soweit sie die Zulässigkeit der Datenverarbeitung durch die nicht in Satz 1 Nrn. 1 und 2 genannten Stellen regelt. Denn die Frage, inwieweit die empfangenden Stellen die ihnen übermittelten Daten verarbeiten dürfen, richtet sich (zumindest in erster Linie) nach dem von ihnen anzuwendenden Recht, hier also bei der Stelle nach Satz 1 Nr. 3 (Landesunfallkasse) nach dem Siebten Buch des Sozialgesetzbuchs bzw. den darauf anzuwendenden Datenschutzvorschriften im Ersten und Zehnten Buch des Sozialgesetzbuchs sowie bei den Stellen nach Satz 1 Nr. 4 (Kammern) nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung bzw. dem insoweit anzuwendenden Datenschutzrecht. Das Landesrecht kann nach dem sog. „Doppeltürmodell“ des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG; vgl. BVerfGE 130, 151, bei juris Rn. 123; BVerfG, Beschluss vom 18.12.2018 - 1 BvR 142/15 - bei juris Rn. 80 m. w. N.) insoweit zwar die „erste Tür“ für die Datenübermittlung „öffnen“; für die Datenverarbeitung „auf der anderen Seite“ hat es aber sicher nur die Gesetzgebungskompetenz hinsichtlich der in Satz 1 Nrn. 1 und 2 genannten Stellen. Im Übrigen ist eine Gesetzgebungskompetenz des Landes mindestens zweifelhaft.

Es wird daher zu Absatz 2 Satz 2 zum einen empfohlen, die Regelung nur auf die Stellen nach Satz 1 Nrn. 1 und 2 zu erstrecken und für die übrigen Stellen eine zusätzliche Regelung in einem neuen Satz 3 zu schaffen (s. u.).

Zum anderen wird empfohlen, die Befugnis der Stellen nach Satz 1 Nrn. 1 und 2 zur Weiterverarbeitung der ihnen übermittelten Daten entsprechend § 25 Abs. 1 Sätze 2 und 3 BDSG zu beschränken, also nur für zulässig zu erklären, soweit der Übermittlungszweck eingehalten wird (1. Halbsatz) oder die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zweckänderung (insbesondere nach § 6 NDSG) vorliegen (2. Halbsatz). Auf diese Weise kann der Zweckbindungsgrundsatz, der nach der DS-GVO auch nach einer Übermittlung von Daten an Dritte fortgilt, zumindest in gewissem Maße auch auf die Weiterverarbeitung durch die Stellen, denen Daten übermittelt wurden, erstreckt werden.

Durch die zu Absatz 2 Satz 3 empfohlene Regelung soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass der Zweckbindungsgrundsatz der DS-GVO, wie dargelegt, grundsätzlich auch nach einer Übermittlung der betreffenden Daten an andere Stellen gilt, diese also die ihnen übermittelten Daten nicht vollkommen losgelöst vom Erhebungszweck (Primärzweck) zu beliebigen anderen Zwecken (Sekundärzwecken) verarbeiten dürfen. Allerdings ist die Gewährleistung der Zweckbindung nach Übermittlung aus den zu Absatz 2 Satz 2 ebenfalls bereits dargelegten Gründen immer dann rechtlich schwierig, wenn die empfangende Stelle nicht der Regelungsmacht der übersendenden Stelle bzw. des für die Regelung der Erhebung zuständigen Gesetzgebers unterliegt. Die empfohlene Regelung orientiert sich an § 5 Abs. 1 Satz 4 NDSG, der die Übermittlung von Daten an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften betrifft. Abweichend von jener Regelung muss nach der hier empfohlenen Regelung allerdings nicht „sichergestellt“ sein, dass die empfangende Stelle die ihr übermittelten Daten „im Einklang“ mit der DS-GVO verarbeitet; vielmehr soll genügen, dass dies von der Schule oder der Schulbehörde nur „anzunehmen“ ist, insbesondere um die Schulen nicht mit der Notwendigkeit zu belasten, bei jeder Datenübermittlung eine Verpflichtungserklärung der empfangenden Stelle einzuholen. Ob und wie die empfangende Stelle tatsächlich gewährleistet, dass die von ihr vorgenommene Weiterverarbeitung der ihr übermittelten Daten mit der DS-GVO vereinbar ist, bleibt ihr überlassen. Eine diesbezügliche landesgesetzliche Regelung wäre nach Auffassung des Ausschusses wohl auch unzulässig, soweit die Weiterverarbeitung nicht der Gesetzgebungskompetenz des Landes unterliegt (sondern etwa den Datenverarbeitungsvorschriften des Sozialgesetzbuchs oder der Strafprozessordnung). Da die Fundstellenangabe der DS-GVO nach den vorstehenden Empfehlungen bis hierher nicht genannt zu werden braucht, ist sie aus rechtsförmlichen Gründen an dieser Stelle aufzunehmen.

Zu der zu Absatz 3 Satz 1 empfohlenen Verlagerung der Regelung über die Verarbeitung (hier: Übermittlung) besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 DS-GVO in einen neuen Absatz 10 wird auf die Ausführungen zu Absatz 1 Satz 1 verwiesen.

Nach der Entwurfsfassung sind die Daten der Erziehungsberechtigten in Absatz 3 Satz 1 - anders als in den Absätzen 1, 2 und 4 sowie hier in Satz 3 - nicht einbezogen. Das Fachministerium hatte sich während der Beratungen aber dafür ausgesprochen, diese Daten auch an dieser Stelle einzu beziehen. Dem hat sich der Ausschuss angeschlossen.

Zu den Empfehlungen, die Worte „auf Ersuchen“ einzufügen und das Wort „übermitteln“ nicht erst ans Ende des Satzes, sondern schon unmittelbar vor die Nummer 1 zu setzen, wird auf die entsprechenden Empfehlungen zu Absatz 2 Satz 1 und die dortigen Ausführungen verwiesen.

Wie oben dargelegt, nimmt der Ausschuss an, dass es sich auch bei den Übermittlungsregelungen der Nummern 1 bis 3 des Absatzes 3 Satz 1 um Rechtsvorschriften im Sinne des Artikels 6 Abs. 4, 2. Fall DS-GVO handeln soll. Die Weiterverarbeitung (Übermittlung) der Daten müsste daher dem Schutz eines der in Artikel 23 Abs. 1 DS-GVO genannten Ziele dienen, insbesondere einem „wichtigen Ziel des allgemeinen öffentlichen Interesses“. Dass diese Voraussetzungen hinsichtlich aller „gesetzlichen Aufgaben der übermittelnden Stelle oder des Empfängers“ im Sinne der Nummern 1 bis 3 vorliegen, erschien dem Ausschuss zweifelhaft. Die Festlegung der Zweckbindung soll daher präzisiert werden.

Die zu den einzelnen Nummern empfohlenen Formulierungen entsprechen jeweils den in der Entwurfsbegründung (Drs. 18/4471, S. 27 f.) angegebenen Zwecken. Das Fachministerium hat dazu erklärt, die dahin gehenden Zweckbestimmungen reichten aus fachlicher Hinsicht aus. Darüber hinaus soll in Nummer 1 auch auf die Gewährleistung des Erfüllens der Schulpflicht abgestellt werden, weil der Fall des § 160 keinen Bezug zu einer Finanzhilfe hat, sondern das etwaige Ruhen der Schulpflicht bei Besuch einer bestimmten Form einer Ergänzungsschule betrifft.

Ferner wird empfohlen, die Nummer 4 des Absatzes 3 Satz 1 der Entwurfsfassung zusammen mit einer weiteren, an Absatz 1 Satz 3 des Gesetzentwurfs anknüpfenden Regelung in einem neuen Satz 1/1 des Absatzes 3 zu regeln. Dies bietet sich regelungstechnisch deshalb an, weil, wie sogleich noch darzulegen ist, in beiden Fällen eine Abwägungsentscheidung zu treffen ist und die diesbezügliche Regelung dann einheitlich formuliert und „vor die Klammer gezogen“ werden kann.

Der Einleitungsteil und die Nummer 1 des empfohlenen neuen Satzes 1/1 des Absatzes 3 entsprechen dem Einleitungsteil des Satzes 1 und dem ersten Teil von Satz 1 Nr. 4 des Gesetzentwurfs.

Die Empfehlung zu Absatz 3 Satz 1/1 Nr. 2 ist an § 120 Abs. 5 Satz 3, 1. Fall SchulG NRW angelehnt, allerdings angepasst an die Regelung in § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 NDSG. Der Unterschied zu § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 NDSG besteht zum einen darin, dass es nach der empfohlenen Formulierung nicht auf jedes „berechtigte Interesse“ an der Kenntnis der Daten ankommen soll, sondern - wie in Nordrhein-Westfalen - ein „rechtlicher Anspruch“ erforderlich ist. Da das Bestehen eines solchen Anspruchs im Einzelfall zweifelhaft sein kann, wird aber zum anderen empfohlen, den Anspruch auf Übermittlung nicht - wie in NRW - an das (oft nur schwer feststellbare) „Bestehen“ eines solchen Anspruchs, sondern - wie im NDSG - daran zu knüpfen, dass ein solcher Anspruch gegenüber der Schule oder der Schulbehörde „glaubhaft“ gemacht wird (z. B. durch Vorlage eines vollstreckbaren Titels; so auch § 25 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BDSG).

In den Fällen beider Nummern ist eine Abwägungsentscheidung zu treffen (Satz 1 Nr. 4 des Gesetzentwurfs sowie § 120 Abs. 5 Satz 3 SchulG NRW). Die in Satz 1 Nr. 4 der Entwurfsfassung insoweit noch vorgesehene Formulierung „und schutzwürdige Belange der Schülerinnen und Schüler nicht betroffen werden“ ist allerdings recht unbestimmt und dürfte in der Praxis schwer zu handhaben sein, zumal unklar ist, ob schon jedes „Betroffen sein“ irgendwelcher „schutzwürdigen Belange“ zur Unzulässigkeit der Datenübermittlung führen soll (ähnlich § 120 Abs. 5 Satz 3 SchulG NRW, wonach „schutzwürdige Belange der oder des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden“ dürfen). Daher wird im Nachsatz zu den Nummern 1 und 2 empfohlen, stattdessen eine an § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 NDSG angelehnte Formulierung zu wählen. Diese verdeutlicht, welches Interesse der betroffenen Person überwiegend schutzwürdig sein könnte (das an der Geheimhaltung der Daten), gegen welches Interesse dieses abzuwägen ist und welcher Maßstab gelten soll, nämlich, dass „kein Grund zu der Annahme“ eines Überwiegens des Geheimhaltungsinteresses der betroffenen Person bestehen darf. Ob dieses Interesse tatsächlich überwiegt, ist jedenfalls dann unerheblich, wenn der Schule oder der Schulbehörde ein Grund, der diese Annahme rechtfertigen würde, nicht bekannt ist.

Zu Absatz 3 Satz 2 wird zum grundsätzlichen Problem der Gewährleistung der Zweckbindung nach Übermittlung von Daten an Dritte zunächst auf die Ausführungen zu Absatz 2 Sätze 2 und 3 verwiesen. Die in Absatz 3 Satz 2 empfohlene Formulierung orientiert sich an § 25 Abs. 2 BDSG und § 5 Abs. 1 Satz 3 NDSG, die jeweils ebenfalls für die Übermittlung von Daten durch öffentliche Stellen an nicht öffentliche Stellen gelten.

Die Angabe „Nrn. 1 bis 3“ in Absatz 3 Satz 3 der Entwurfsfassung kann infolge der oben empfohlenen Verlagerung des Satzes 1 Nr. 4 in einen neuen Satz 1/1 entfallen (Satz 1 enthält danach nur noch die Nummern 1 bis 3). Außerdem soll die Regelung nach Erklärung des Fachministeriums lediglich dazu dienen, den Schulen und insbesondere den Schulbehörden die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben im Verhältnis zu den in Satz 1 (Nrn. 1 bis 3) genannten Stellen zu ermöglichen. Eine Einbeziehung der gesetzlichen Aufgaben der übermittelnden Stelle ist daher nicht erforderlich. Ferner soll in Absatz 3 Satz 3 eine Zweckbindung hinsichtlich der Weiterverarbeitung der übermittelten Daten durch die Schule oder die Schulbehörde aufgenommen werden. Hierzu genügt es indes, Absatz 2 Satz 2 für entsprechend anwendbar zu erklären.

Zu den Empfehlungen in Absatz 4, die Worte „auf Ersuchen“ einzufügen und das Wort „übermitteln“ nicht erst ans Ende des Satzes, sondern schon unmittelbar vor die Nummer 1 zu setzen, wird auf die entsprechenden Empfehlungen zu Absatz 2 Satz 1 und die dortigen Ausführungen verwiesen. Im Übrigen wird auch zu Absatz 4 (wie zu Absatz 2; s. o.) empfohlen, die im Gesetzentwurf erst im letzten Halbsatz auftauchende Formulierung „soweit dies ... erforderlich ist“ sprachlich in die Nummern 1 bis 3 zu integrieren. Damit kann dann hier der letzte Halbsatz als solcher insgesamt entfallen.

In Absatz 4 Nr. 1 soll aus rechtsförmlichen Gründen die Angabe „SGB III“ durch die Worte „des Dritten Buchs des Sozialgesetzbuchs“ ersetzt werden (so auch die bisher geltende Regelung). In Absatz 4 Nr. 3 soll der Verweis auf § 1 Abs. 3 SGB II durch die Angabe „Nrn. 1 und 2“ präzisiert werden. Im Übrigen ist zu Absatz 4 Nr. 3 der Entwurfsfassung aber fraglich, was mit der Formulierung „Aufgaben nach § 4 SGB II“ gemeint sein soll. § 4 SGB II regelt keine Aufgaben, sondern nur die Formen, in denen die Leistungen erbracht werden. Die Worte „sowie der Aufgaben nach § 4 SGB II“ sollen daher ersatzlos gestrichen werden.

Die bloße Verweisung auf die DS-GVO in Absatz 5 Satz 1 der Entwurfsfassung wäre zu kurz gegriffen, weil daneben noch weitere, zur Durchführung der DS-GVO erlassene Rechtsvorschriften zu beachten sind. Dieser Punkt soll ergänzt werden. Im Übrigen dürfte der erste Teil des Absatzes 5 Satz 1 rein deklaratorisch sein. Denn dass internetbasierte Lern- und Unterrichtsplattformen in der Schule nur eingesetzt werden dürfen, wenn dies datenschutzrechtlich zulässig ist, ist selbstverständlich. Ein entsprechender Hinweis im Gesetz erscheint dem Ausschuss aber zweckmäßig.

Das Verhältnis der Regelung in Absatz 5 Satz 2 zu Absatz 1 Satz 1 war nach der Entwurfsfassung unklar. Teilweise wird die Regelung des Absatzes 1 Satz 1 wiederholt, teilweise ist sie - hinsichtlich der Daten der Lehrkräfte - weiter. Zudem ist die Formulierung „Aufgaben der Schule“ gegenüber der detaillierten Zweckbestimmung in Absatz 1 Satz 1 sehr viel unbestimmter. Die nun empfohlene Formulierung vermeidet diese Probleme (eine Verarbeitung nach den §§ 88 ff. NBG und § 12 NDSG bleiben von der vorliegenden Regelung unberührt).

Die LfD hatte zu der vom Ausschuss auf Grundlage eines Vorschlags des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes (GBD) zunächst in Aussicht genommenen Formulierung noch einmal Stellung genommen und bemängelt, dass in jener Formulierung die personenbezogenen Daten der Schülerinnen und Schüler (wie auch die ihrer Erziehungsberechtigten) nicht mehr ausdrücklich genannt würden. Der Ausschuss sieht diese Daten zwar durch die empfohlene Verweisung auf Absatz 1 Satz 1 als von der Regelung umfasst an, empfiehlt aber zur Klarstellung einen Hinweis im Sinne der Position der LfD durch Ergänzung der Worte „neben den personenbezogenen Daten der Schülerinnen und Schüler und ihrer Erziehungsberechtigten“ aufzunehmen.

Zu Buchstabe b (bisheriger Absatz 2, künftiger Absatz 6):

Die Empfehlung soll lediglich der sprachlichen Angleichung an die nachfolgenden Regelungen dienen.

Zu Buchstabe d (bisheriger Absatz 4, künftiger Absatz 8):

Wenn der Klammerzusatz „(§ 55 Abs. 1)“ bereits in Absatz 1 Satz 1 eingeführt wird, ist er im Folgenden und so auch hier entbehrlich.

Zu Buchstabe e (bisheriger Absatz 5, künftiger Absatz 9):

Der Ausschuss empfiehlt, auf die bisher im Gesetz enthaltenen Worte „Personaldaten (§ 88 Abs. 1 des Niedersächsischen Beamtengesetzes)“ durch die Worte „personenbezogene Daten“ zu ersetzen.

Zum einen wird der Begriff „Personaldaten“ in § 88 Abs. 1 NBG selbst gar nicht verwendet; vielmehr ist dort in Satz 1 lediglich von „personenbezogene[n] Daten einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der ... Datenschutz-Grundverordnung ...“ die Rede. Der Begriff soll schon deshalb hier nicht verwendet werden. Zum anderen werden durch die im bisherigen Absatz 5 bzw. künftigen Absatz 9 enthaltene Verweisung auf § 88 Abs. 1 NBG aber eben auch besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 DS-GVO erfasst. Dass diese verarbeitet werden dürften, „soweit es zur Erforschung und Entwicklung der Schulqualität erforderlich ist“, ist für den Ausschuss nicht erkennbar. Ein Ausnahmetatbestand nach Artikel 9 Abs. 2 DS-GVO, der eine entsprechende Regelung im nationalen Recht erlauben würde, ist nicht ersichtlich. Auch deswegen soll die hiesige Regelung nur für die Verarbeitung „einfacher“ personenbezogener Daten gelten.

Das Fachministerium hatte im Übrigen darauf hingewiesen, dass auf Grundlage dieser Regelung schon bisher keine spezifischen personenbezogenen Daten einzelner Personen verarbeitet werden sollten. Allerdings sei eine Grundlage für die Datenverarbeitung erforderlich, wenn aufgrund der besonderen Personalsituation einzelne Personen - nur - identifizierbar seien, etwa, wenn an einer Schule nur ein Mann beschäftigt sei, sodass leicht erkennbar sei, welche Person betroffen ist; im Übrigen gehe es eher um statistische Daten. Dieser Regelungsabsicht soll dadurch Rechnung getragen werden, dass Personalaktendaten (§ 50 Satz 2 BeamStG) ausgenommen werden.

Zu Buchstabe f (Absatz 10 - neu -):

Zu der grundsätzlichen Empfehlung, die Regelungen über die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 DS-GVO aus den Absätzen 1 bis 3 herauszulösen und hier in einem gesonderten Absatz zu treffen, wird auf die Ausführungen zu Absatz 1 Satz 1 verwiesen.

Im Übrigen hatte der GBD darauf hingewiesen, dass nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) zu den Grundrechten aus den Artikeln 7 und 8 der Europäischen Grundrechtcharta, die ebenso wie das entsprechende Recht aus Artikel 16 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union durch die DS-GVO konkretisiert werde (vgl. Erwägungsgrund 1 der DS-GVO), ein Eingriff in das Recht jeder Person auf den Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten außer bei Einwilligung nur auf einer gesetzlichen Grundlage zulässig sei und wenn diese gesetzliche Grundlage selbst „klar und präzise“ definiere, welche Daten zu welchen Zwecken verarbeitet werden dürften, und zwar insbesondere dann, wenn besonders sensible personenbezogene Daten verarbeitet werden sollten (EuGH, Gutachten vom 26.07.2017 - 1/15 - bei juris Rn. 119 ff., insbesondere Rn. 139 ff. und 155 ff., m. w. N.; vgl. zu diesem unionsrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatz auch *Petri*, in: Simitis/Hornung/Spiecker, Datenschutzrecht, 1. Aufl. 2019, Artikel 9 Rn. 70, sowie *Schiff*, in: Ehmann/Selmayr, DS-GVO, Kommentar, 2. Aufl. 2018, jeweils mit Verweis auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 04.12.2008 - 30562/04 u. a. - EUGRZ 2009, 299, dort insbesondere Rn 103, und das darauf Bezug nehmende Urteil des EuGH vom 17.10.2013 - C-291/12 - veröffentlicht bei juris, dort Rn. 55).

Diesen Anforderungen dürfte die pauschale Angabe „personenbezogene Daten einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 DS-GVO“ nicht genügen. Denn aus dieser sehr allgemein gehaltenen Bezeichnung lässt sich für die gegebenenfalls betroffenen Personen nicht vorhersehen, welche ihrer personenbezogenen Daten verarbeitet werden dürfen, und zwar insbesondere auch nicht, welche ihrer Daten, die Artikel 9 Abs. 1 DS-GVO unterfallen. Nach Auffassung des Ausschusses genügt es jedenfalls im Hinblick auf die besonderen Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 DS-GVO auch nicht, dass der Umfang der Daten, die verarbeitet werden dürfen, sich erst bei der Gesetzesanwendung daraus ergibt, dass die Verarbeitung bestimmter Daten im Schulbereich nicht erforderlich ist, also ohnehin nur die Daten verarbeitet werden dürfen, deren Verarbeitung zu den gesetzlich bestimmten Zwecken erforderlich ist. Der Ausschuss versteht die Rechtsprechung des EuGH vielmehr so, dass die betreffenden Daten grundsätzlich schon im Gesetz selbst auf das erforderliche Maß beschränkt werden müssen.

Darüber hinaus müssen die einzelnen Daten nach Auffassung des Ausschusses im Gesetz auch konkreten Verarbeitungszwecken zugeordnet werden, um dann bei der Anwendung im Einzelfall hinreichend sicher feststellen zu können, ob die Verarbeitung eines bestimmten Datums zur Erreichung gerade dieses Zwecks erforderlich und insgesamt verhältnismäßig ist.

Daher wird empfohlen, sowohl die Daten, die verarbeitet werden dürfen, als auch die Zwecke, zu denen dies zulässig ist, konkret im Gesetz zu benennen. Die in der empfohlenen Formulierung aufgeführten Zwecke sind nach Erklärung des Fachministeriums fachlich erforderlich, aber auch ausreichend.

Dabei betrifft die Nummer 1 die Gesundheitsdaten (Artikel 4 Nr. 15 DS-GVO). Deren Verarbeitung kann für eine Reihe von schulischen Zwecken erforderlich sein. Die Buchstaben a bis c orientieren sich in ihrer Reihenfolge an Absatz 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 des Entwurfs in der oben empfohlenen Fassung. Buchstabe d (vgl. § 6 Abs. 2 Nr. 5 NDSG) soll z. B. die Fälle erfassen, in denen aus Gründen des Mutterschutzes Schutzmaßnahmen zugunsten einer schwangeren Schülerin zu treffen sind, könnte aber etwa auch greifen, wenn eine Schülerin oder ein Schüler an einer bestimmten Krankheit leidet, die besondere Schutzvorkehrungen erfordert (z. B. besondere Verpflegung). Die empfohlenen Buchstaben e bis g beziehen sich auf Fälle der Gewährung von Nachteilsausgleich, des sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs und der Erfüllung der Schulpflicht. Der empfohlene Buchstabe h soll etwa dann greifen, wenn ein infektionsschutzrechtliches Betretensverbot für eine Schule (§ 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG) angeordnet wurde und durchzusetzen ist. Buchstabe i soll eine Verarbeitung von Gesundheitsdaten auch im Hinblick auf § 157 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 ermöglichen;

insoweit ist es erforderlich, einen etwaigen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung festzustellen (vgl. auch die Empfehlung und die nachstehenden Ausführungen zu Nummer 3 Buchst. b).

Die empfohlene Nummer 2 spielt eine Rolle insbesondere für die Frage, in welchem Umfang Religionsunterricht (Artikel 7 Abs. 2 und 3 des Grundgesetzes) angeboten und organisiert werden muss.

Im Einleitungsteil der empfohlenen Nummer 3 sollen die in Artikel 9 Abs. 1 DS-GVO enthaltenen Worte „ethnische oder rassische“ nicht verwendet werden. Insbesondere soll die Formulierung „rassische Herkunft“ vermieden werden, weil es nach Auffassung des Ausschusses eine solche nicht gibt. Durch die Bezugnahme auf Artikel 9 Abs. 1 DS-GVO im Einleitungsteil des Absatzes wird aber hinreichend deutlich, um welche „Herkunft“ es in der Regelung gehen soll.

Nummer 3 Buchst. a meint zum einen die Fälle, in denen wegen nicht ausreichender Deutschkenntnisse besondere Sprachfördermaßnahmen nach § 64 Abs. 3 erforderlich sind, zum anderen die Erteilung herkunftssprachlichen Unterrichts auf der Grundlage des Runderlasses des Fachministeriums „Förderung von Bildungserfolg und Teilhabe von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache“ vom 01.07.2014 (SVBl. S. 330). Außerdem soll die Regelung an die Empfehlung zu § 17 Abs. 5 (oben Nummer 3) angepasst werden.

Nummer 3 Buchst. b betrifft die Fälle, in denen bestimmte katholische Ersatzschulen auch dann gefördert werden können, wenn zwar der Anteil nichtkatholischer Schülerinnen und Schüler den Anteil von 30 % übersteigt, dies jedoch, weil die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern „mit Migrationshintergrund“ ermöglicht werden soll (§ 157 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1). Hierzu ist es erforderlich, die Herkunft der betreffenden Personen festzustellen und dieses Datum zu verarbeiten.

Zu Nummer 9 (§ 36 Abs. 3):

Der einleitende Teil der Entwurfsregelung soll die empfohlene sprachlich präzisere Fassung erhalten, weil es vorliegend nicht um eine „Angelegenheit der Teilkonferenz“ geht, sondern um eine „Angelegenheit, über die die Teilkonferenz entscheidet“ (vgl. auch § 35 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 2).

Darüber hinaus empfiehlt der Ausschuss, die Vorschrift so zu ändern, dass sie auch den Fall erfasst, dass die Angelegenheit bzw. der Gegenstand der Teilkonferenz eine eingrenzbar Gruppe von Schülerinnen und Schülern - und nicht nur eine einzelne Schülerin oder einen einzelnen Schüler - betrifft (z. B. bei Konflikten).

Zudem ist der Ausschuss dem Wunsch des Fachministeriums nachgekommen, die von der Entwurfsregelung noch erfassten Vertreterinnen und Vertreter der Erziehungsberechtigten und der Schülerinnen und Schüler („Mitglieder nach Satz 1 Nr. 3“) von der Regelung auszunehmen. Diese sind ohnehin nicht zur Teilnahme an den Konferenzen verpflichtet und sollen dies auch zukünftig nicht sein.

Im Übrigen weist der Ausschuss auf Folgendes hin:

Die vorliegende Regelung beschränkt lediglich die Verpflichtung zur Teilnahme an einer nur einzelnen Schülerinnen oder einzelnen Schüler betreffenden Teilkonferenz auf diejenigen Lehrkräfte, Referendarinnen, Referendare, Anwärterinnen und Anwärter, die diese planmäßig unterrichten. Sie beschränkt aber nicht die Berechtigung zur Teilnahme derjenigen Personen, die darüber hinaus gemäß § 36 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 stimmberechtigte Mitglieder der Teilkonferenz sind. In der Folge können auch diese Mitglieder bei der zu treffenden Entscheidung mitwirken und ihr Stimmrecht ausüben.

Die beschränkte Teilnahmeverpflichtung gilt außerdem nur, wenn eine Teilkonferenz lediglich diesen einen, nur einzelnen Schülerinnen oder Schüler betreffenden Gegenstand auf der Tagesordnung hat. Eine entsprechend beschränkte Teilnahmeverpflichtung hinsichtlich einzelner, lediglich einzelne Schülerinnen oder Schüler betreffender Tagesordnungspunkte einer Teilkonferenz mit mehreren, auch allgemeinen Tagesordnungspunkten ist danach nicht vorgesehen.

Zu Nummer 10 (§ 38 a Abs. 3):**Zu Buchst. a (Satz 1):**

Der Ausschuss empfiehlt zunächst, die - mit dem Gesetzentwurf bislang nicht geänderte - geltende Nummer 3 zu präzisieren. Dies ist nach Ansicht des Ausschusses infolge der mit diesem Gesetzentwurf vorgenommenen Änderung des dort in Bezug genommenen § 21 Abs. 3 (vgl. Nummer 5) erforderlich.

Bislang lag die Zuständigkeit für die Entscheidung über die Beteiligung berufsbildender Schulen an Maßnahmen Dritter nach § 21 Abs. 3 allein beim Schulvorstand. Mit der geplanten Änderung des § 21 Abs. 3 wird das Erfordernis der Genehmigung durch die Schulbehörde eingeführt. Die Entscheidungsstruktur entspricht damit nunmehr derjenigen, die auch der in der geltenden Nummer 4 (Genehmigung einer Ganztagschule) und in der geltenden Nummer 13 (Genehmigung von Schulversuchen) geregelten Konstellation zugrunde liegt, sodass die bisherige Nummer 3 insoweit präzisiert und entsprechend parallel zu den Nummern 4 und 13 formuliert werden soll.

Die mit dem Gesetzentwurf neu gefasste Nummer 9 soll zunächst auch im zweiten Regelungsteil um einen Klammerzusatz ergänzt werden, der auf die dort in Bezug genommene Regelung des § 10 a Abs. 2 Satz 2 hinweist. Dies dient der Anwenderfreundlichkeit und der Schaffung einer einheitlichen Regelungsstruktur - sowohl innerhalb der Nummer 9 als auch bezogen auf den Zuständigkeitskatalog insgesamt, dessen Regelungen regelmäßig mit entsprechenden Verweisungen versehen sind.

Darüber hinaus empfiehlt der Ausschuss, die letzte Variante der neu gefassten Nummer 9, nämlich das Absehen vom Erfordernis einer Versetzung am Ende des 6. Schuljahrgangs an der nach Schuljahrgängen gegliederten Oberschule, zu streichen. Der Ausschuss sieht diesen Fall ausreichend auf Verordnungsebene (vgl. § 3 Abs. 2 der Verordnung über den Wechsel zwischen Schuljahrgängen und Schulformen allgemeinbildender Schulen vom 3. Mai 2016 [Nds. GVBl. S. 82], zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 1. November 2018 [Nds. GVBl. S. 234], im Folgenden WeSchVO) geregelt und möchte daher vorliegend von einer Regelung absehen. Der GBD hat hierzu darauf hingewiesen, dass bei Streichung der letzten Variante - wie bisher - jedenfalls nicht ausdrücklich geregelt sei, wer die Entscheidung vom Absehen der Versetzung nach § 3 Abs. 2 WeSchVO an der Oberschule treffe.

Bei der neuen Nummer 14 handelt es sich in der im Gesetzentwurf vorgesehenen Form um eine Doppelregelung. Bislang begründet nämlich bereits § 81 Abs. 2 Satz 4 gleichzeitig mit der Regelung über die Möglichkeit der Anrufung einer „Beschwerdeinstanz“ (§ 81 Abs. 2 Satz 4: „Anrufung der Entscheidung des Schulvorstands“) die Zuständigkeit des Schulvorstands für diese „Beschwerdeentscheidung“.

Um eine solche Doppelregelung zu vermeiden, aber das beabsichtigte Regelungsziel, die Zuständigkeiten des Schulvorstands an einer Stelle im Gesetz zentral und vollständig abzubilden, dennoch umzusetzen zu können, soll es zwar bei der vorgesehenen neuen Nummer 14 bleiben. Im Gegenzug soll jedoch die Formulierung des § 81 Abs. 2 Satz 4 geändert werden, sodass dort lediglich die „Beschwerdemöglichkeit“, nicht aber die Zuständigkeit für die Beschwerde geregelt wird. Vgl. hierzu den neuen Änderungsbefehl unter Nummer 17/1 und die dazugehörigen Ausführungen.

Zur neuen Nummer 15 wird zunächst auf die Ausführungen zu Nummer 14 verwiesen. Auch vorliegend findet sich eine Zuständigkeitsregelung bisher schon in § 40, sodass das zu Nummer 14 Ausgeführte hier entsprechend gilt und § 40 durch einen neuen Änderungsbefehl besser mit der neuen Nummer 15 des § 38 a Abs. 3 Satz 1 abgestimmt werden soll. Vgl. hierzu auch den neu eingefügten Änderungsbefehl unter Nummer 10/1 und die dazugehörigen Ausführungen.

Darüber hinaus ist aber in der vorliegenden Regelung dem Umstand Rechnung zu tragen, dass nach dem Wortlaut des § 40 die Einrichtung eines Beirats obligatorisch ist und als solche nicht in das Ermessen des Schulvorstands fällt. Entscheiden kann der Schulvorstand (anders als in anderen Fällen des § 38 a Abs. 3) danach vielmehr „nur“ noch über die Größe und Zusammensetzung des Beirats. Dies berücksichtigt die empfohlene Änderung.

Bei der Änderung zu Nummer 17 handelt es sich um eine rechtsförmliche Änderung.

Zu Buchst. b (Satz 2):

Die Regelung soll zum Zwecke der besseren Verständlichkeit und der Präzisierung wie empfohlen geändert werden.

Der Begriff des „konfessionell-kooperativen Schulunterrichts“ (gemeint ist „konfessionell-kooperativer Religionsunterricht“) findet im bisherigen Gesetzestext keinerlei Anknüpfungspunkte und wird auch durch die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung weder an dieser Stelle noch im Übrigen im Gesetz näher erläutert oder - abgesehen von der nun erforderlichen Zustimmung des Schulvorstandes - an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. Weitere Voraussetzungen für die Einrichtung waren bislang in Nummer 4.5 des Erlasses „Regelungen für den Religionsunterricht und den Unterricht Werte und Normen“ des MK vom 10. Mai 2011, der allerdings seit dem 1. Januar 2018 außer Kraft getreten ist, geregelt (insbesondere auch: Zustimmung der zuständigen Fachkonferenzen, regelmäßiger Einsatz von Lehrkräften beider Konfessionen, Vorliegen eines Schulcurriculums für diesen Unterricht). Von den dort geregelten Vorgaben bzw. Voraussetzungen wird vorliegend jedoch nur eine einzelne herausgegriffen und - ohne weiteren Zusammenhang - gesetzlich normiert. Dies macht die Regelung auch nach Ansicht des Ausschusses für den Anwender ausgesprochen schwer verständlich und widerspricht auch rechtssystematischen Grundsätzen.

Ähnliches gilt auch für die Regelung zur Zustimmung eines Plans der Schulfahrten. Allerdings wird zumindest der Begriff der Schulfahrten an anderer Stelle im Gesetz erwähnt (§§ 71 Abs. 1 Satz 2 und § 113 Abs. 4 Sätze 1 und 2, vgl. auch Nummer 13 [§ 61 Abs. 3 Nr. 1] des Entwurfs und die diesbezügliche Empfehlung). Zudem finden sich in dem Erlass „Schulfahrten“ vom 01.02.2015 (SVBl. 2015, 548) - anders als im Falle des „konfessionell-kooperativen Religionsunterrichts“ - keine weiteren Voraussetzungen für die Aufstellung des Plans (vgl. Nr. 7.1 des Erlasses).

Der GBD hatte angesichts der aufgeführten Unstimmigkeiten die Streichung des Regelungsteils zum „konfessionell-kooperativen Schulunterricht“ vorgeschlagen, zumal die Einordnung eines solchen Religionsunterrichts in Bezug auf die eindeutig gefasste Regelung des § 124 Abs. 1 Satz 2, wonach für mindestens zwölf Schülerinnen und Schüler einer Konfession an einer Schule Religionsunterricht (dieser Konfession) einzurichten sei, nicht hinreichend klar sei.

Der Ausschuss hingegen hat sich auch mit Blick auf die langjährige, auf einer entsprechenden Vereinbarung mit den Kirchen beruhende Praxis des konfessionell-kooperativen Religionsunterrichts dafür ausgesprochen, die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung jedenfalls im Grundsatz beizubehalten.

Der Ausschuss empfiehlt jedoch, zunächst - wie vom GBD für den Regelungsteil zum Plan der Schulfahrten vorgeschlagen - zum besseren Verständnis die gesamte Regelung mit einer „Soweit-Formulierung“ einzuleiten, um so zu verdeutlichen, dass Voraussetzung der Regelung ist, dass die Schule einen solchen Plan überhaupt aufstellt bzw. dass die Schule konfessionell-kooperativen Religionsunterricht überhaupt einführt. Auch soll statt „Schulunterricht“ nunmehr der zutreffende Begriff „Religionsunterricht“ verwendet werden.

Darüber hinaus soll wie vom Fachministerium vorgeschlagen im Hinblick auf die Einführung des konfessionell-kooperativen Religionsunterrichts die Formulierung „nach Maßgabe der hierfür geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften“ ergänzt werden. Dies verdeutlicht, dass insoweit neben dem Zustimmungserfordernis noch weitere Regelungen gelten, deren Vorgaben eingehalten werden müssen. Die Formulierung geht dabei davon aus, dass konfessionell-kooperativer Religionsunterricht im Rahmen des dafür geltenden Artikels 7 Abs. 3 GG bzw. der §§ 124 und 125 organisiert wird bzw. organisiert werden könnte.

Eine weitergehende bzw. detailliertere gesetzliche Einpassung und Abstimmung der Regelungen zum konfessionell-kooperativen Religionsunterricht mit den Bestimmungen des Artikels 7 Abs. 3 GG bzw. der §§ 124 und 125 soll hingegen einer späteren Novelle vorbehalten sein.

Zu Nummer 10/1 (§ 40 Satz 1):

Vgl. zunächst die Ausführungen zu Nummer 10 Buchst. a, zur neuen Nummer 15. Entsprechend der dortigen Ausführungen soll die bisherige Regelung des § 40 Satz 1 besser auf die mit dem Ge-

setzentwurf eingefügte neue Nummer 15 des Zuständigkeitskatalogs des Schulvorstands in § 38 a Abs. 3 abgestimmt werden. Insoweit soll in § 40 Satz 1 nur noch die obligatorische Einrichtung eines Beirats geregelt werden, aber nicht mehr die Zuständigkeit für diese Einrichtung. Letztere findet sich künftig in § 38 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 15.

Zu Nummer 12 (§ 60):

Zu Buchst. a (Absatz 1):

Die empfohlene Änderung der einleitenden Formulierung des Änderungsbefehls stellt ebenso wie seine neue Untergliederung (s. unter Doppelbuchstabe aa zu Nummer 1 und unter Doppelbuchstabe bb zu Nummer 2) eine redaktionelle Folgeänderung zu der empfohlenen Einfügung eines weiteren Änderungsbefehls zu Nummer 2 dar.

Die zu Nummer 1 empfohlenen Ergänzungen in deren Buchstaben a und b dienen der Präzisierung und setzen den in der Gesetzesbegründung (S. 31) aufgeführten Vorbehalt, dass von den mit dem Entwurf eingefügten Verordnungsermächtigungen nur für berufsbildende Schulen Gebrauch gemacht werden soll, in Abstimmung mit dem Fachministerium in Regelungstext um.

Der im Gesetzentwurf bislang nicht enthaltene Änderungsbefehl zu Nummer 2 ergänzt die Verordnungsermächtigung in § 60 Abs. 1 Nr. 2 um die ausdrückliche Ermächtigung, Regelungen zum „Absehen vom Erfordernis der Versetzung in einzelnen Schulformen oder Schulzweigen oder zwischen einzelnen Schuljahrgängen („Aufrücken“)" im Sinne des § 59 Abs. 4 Satz 2 im Verordnungswege zu erlassen.

Eine solche ausdrückliche Ermächtigung fehlt bislang. Die eigenständige Regelung zum „Aufrücken“ in § 59 Abs. 4 Satz 2 bedürfte ihrem Wortlaut nach zwar keiner näheren Ausgestaltung durch Verordnungsbestimmungen. Die zum „Aufrücken“ bereits bestehenden Regelungen sind aber bislang in einer Verordnung, der WeSchVo, geregelt. Dies soll nach Auffassung des Ausschusses, der sich insoweit der Ansicht des Fachministeriums angeschlossen hat, auch künftig so bleiben.

Die entsprechenden Regelungen in § 3 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 WeSchVo werden bislang auf die in § 60 Nr. 2 bereits enthaltene Ermächtigung gestützt, die Versetzung (§ 59 Abs. 4 Satz 1) - als „Gegenstück“ zum „Aufrücken“ - durch Verordnung zu regeln. Nach Auffassung des Ausschusses ist es aber präziser, das Absehen vom Erfordernis der Versetzung - wie empfohlen - ebenfalls ausdrücklich in die Verordnungsermächtigung aufzunehmen, insbesondere auch im Hinblick auf die (weiterhin) in § 3 Abs. 2 WeSchVO vorgesehene Möglichkeit, dass eine Oberschule selbst darüber entscheidet, ob eine Versetzung erforderlich ist oder nicht.

Zu Buchst. b (Absatz 2):

Die empfohlenen Änderungen dienen der Präzisierung und der Verdeutlichung des beabsichtigten Regelungsgehalts der Vorschrift.

Nach der Gesetzesbegründung (S. 31) soll mit der Entwurfsregelung eine Verordnungsermächtigung für die Regelung des § 22 Abs. 4 BbS-VO geschaffen werden, nach der die Schule die Benotung von Leistungen, die im Rahmen der Ausbildung in einem Betrieb oder einer anderen außerschulischen Einrichtung durchzuführen sind, auf diese Betriebe oder Einrichtungen übertragen kann. Dies wird in der Verordnungsermächtigung in der Entwurfsfassung jedoch nicht vollständig abgebildet, weil insoweit nicht deutlich wird, dass nicht nur die Leistungen in außerschulischen Einrichtungen erbracht werden, sondern dass auch die - nach der Regelung in die Leistungsbewertung der Lehrer miteinzubeziehenden - Einschätzungen über die Qualität dieser Leistungen von den außerschulischen Einrichtungen bzw. deren Beschäftigten vorgenommen werden können sollen. Dies wird durch die empfohlene Änderung ergänzt.

Im Übrigen hat sich der Ausschuss inhaltlich den hierzu ergangenen Erläuterungen des Fachministeriums angeschlossen, dass der insoweit gewählte Begriff der „Einschätzungen über Leistungen“ deutlich machen soll, dass es sich bei diesen von dritter Seite vorzunehmenden Qualitätsbeurteilungen der von den Schülerinnen und Schülern erbrachten Leistungen nicht um eine „Leistungsbeurteilung“ im technischen Sinne handelt, wie sie allein den Lehrern vorbehalten ist. Die von den au-

ßerschulischen Einrichtungen erfolgenden Rückmeldungen zu den Leistungen der Schülerinnen und Schüler sollen vielmehr lediglich in die schulische Leistungsbewertung miteinfließen können. Der Wortlaut der Verordnungsregelung („Benotung“) erscheint demgegenüber bei Zugrundelegung des allgemeinen Sprachgebrauchs zu weitgehend, verwendet aber auch nicht den Fachterminus der „Leistungsbewertung“.

Zu Nummer 13 (§ 61 Abs. 3 Nr. 1):

Die empfohlene Änderung dient der Präzisierung. Der Ausschuss ist insoweit inhaltlich der Empfehlung des Fachministeriums gefolgt, dass mit dem vorliegenden Änderungsgesetz der Katalog der Ordnungsmaßnahmen lediglich um den Ausschluss von mehrtägigen Klassenfahrten ergänzt werden soll (vgl. auch die Gesetzesbegründung, S. 31). Auch das Urteil des Verwaltungsgerichts Osnabrück, das nach der Gesetzesbegründung den Anstoß für diese Ergänzung gegeben hatte, bezieht sich allein auf den Ausschluss von einer mehrtägigen Klassenfahrt. Der in der Entwurfsfassung verwandte Begriff der (mehrtägigen) „Schulveranstaltungen“ ist jedoch weiter und umfasst beispielsweise auch Projektwochen. Daher empfiehlt der Ausschuss, ihn durch den präziseren Begriff der „Schulfahrten“ (so der Fachbegriff, vgl. auch oben unter Nummer 10 Buchst. b [Änderung des § 38 a Abs. 3] sowie den in der dortigen Begründung in Bezug genommenen Erlass) zu ersetzen.

Zu Nummer 15 (§ 65 Abs. 2 Satz 2):

Der hier von der Entwurfsfassung vorgesehene Begriff der „Einstiegsqualifikation“ soll an die in § 54 a SGB III verwandte Begrifflichkeit („Einstiegsqualifizierung“) angepasst werden.

Die weitere Änderungsempfehlung dient der Präzisierung. Das Fachministerium hatte auf Nachfrage erläutert, dass die mit dem Gesetzentwurf eingefügte Beschränkung des Schulbesuchsrechts („wenn ein entsprechendes Bildungsangebot zur Verfügung steht“) sowohl für die Teilnehmer an Maßnahmen der beruflichen Umschulung als auch für die Teilnehmer an einer Einstiegsqualifizierung gelten und den Schulbesuch im Sinne einer Klarstellung unter einen Kapazitätsvorbehalt stellen solle. Dem hat sich der Ausschuss inhaltlich angeschlossen. Er empfiehlt aber, den nach der Entwurfsfassung unklaren Bezug des Wortes „deren“ zu präzisieren sowie klarzustellen, dass die vorgesehene Beschränkung demnach insbesondere auch greifen soll, wenn zwar grundsätzlich ein entsprechendes Bildungsangebot besteht, aber keine freien Plätze mehr zur Verfügung stehen. Letzteres wird durch die empfohlene einleitende Formulierung „soweit“ verdeutlicht.

Zu Nummer 16 (§ 67):

Zu Buchst. a (Absatz 2):

Die zu Absatz 2 empfohlene Änderung des Satzes 1 hat sprachliche Gründe: Der Bildungsgang des gewählten Ausbildungsberufs wird im Regelfall an mehreren Berufsschulen angeboten und die Erfüllung der Berufsschulpflicht kann - auch ausweislich des nachfolgenden Satzes 2 - an jeder dieser Berufsschulen erfüllt werden.

Mit den zu Satz 2 empfohlenen Änderungen ist der Ausschuss einem Vorschlag des Fachministeriums gefolgt und beschränkt die mit dem Gesetzentwurf neu eingefügte Anzeigepflicht der Auszubildenden nunmehr auf die Fälle des grenzüberschreitenden Schulbesuchs. In diesen Fällen besteht nach Mitteilung des Fachministeriums nämlich ein besonderes Informationsinteresse des Landes, da es insoweit der Schaffung einer Datengrundlage bedarf, um gegebenenfalls bilaterale Verträge bezüglich der Schulgeldkosten bei grenzüberschreitendem Schulbesuch mit den anderen Bundesländern abschließen zu können.

Von den weiteren im Gesetzentwurf angelegten Regelungsinhalten soll hingegen - auch in Abstimmung mit dem Fachministerium - in diesem Gesetzgebungsverfahren abgesehen werden. Dies gilt zur Vermeidung etwaiger Unstimmigkeiten zu § 105 Abs. 2 Satz 2 insbesondere auch für die - im Gesetzentwurf in Satz 2 lediglich inzident geregelte - Bestimmung einer örtlich zuständigen Be-

rufsschule als Anknüpfungspunkt für die Anzeigepflicht. Nach Einschätzung des Fachministeriums, der sich der Ausschuss insoweit angeschlossen hat, kann sich die Schulbehörde einen Überblick über die Schülerströme innerhalb Niedersachsens auch ohne eine Mitteilung durch die Auszubildenden verschaffen.

Zu Buchst. b (Absatz 5):

Die empfohlene Änderung hat sprachliche Gründe.

Zu Nummer 16/1 (§ 69 Abs. 4 Sätze 2 und 3):

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die in § 17 vorgenommenen Änderungen.

Zu Nummer 17/1 (§ 81 Abs. 2 Satz 4):

Vgl. zunächst die Ausführungen zu Nummer 10 Buchst. a, zur neuen Nummer 14. Der Ausschuss empfiehlt, entsprechend den dortigen Ausführungen die bisherige Regelung des § 81 Abs. 2 Satz 4, die ohnehin sprachlich nicht ganz geglückt ist, besser auf die mit dem Gesetzentwurf eingefügte neue Nummer 14 des Zuständigkeitskatalogs des Schulvorstands in § 38 a Abs. 3 abzustimmen. Insoweit soll die vorliegende Regelung in § 81 Abs. 2 Satz 4 nur noch die Beschwerdemöglichkeit „an sich“, nicht aber mehr die Zuständigkeit für die Beschwerdeentscheidung enthalten. Letztere findet sich künftig in § 38 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 14.

Zu Nummer 17/2 (§ 106 Abs. 8 Satz 3):

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderungsempfehlung, die eine Folgeänderung zu der zu § 195 Abs. 1 vorgeschlagenen Einfügung einer Verweisung in das NKomVG darstellt (s. auch die Ausführungen zu Nummer 33).

Zu Nummer 19 (§ 124 Abs. 3 Halbsatz 1):

Die vom Ausschuss empfohlene Änderung dient der Verdeutlichung des beabsichtigten Regelungsgehalts und der Präzisierung.

Dabei hat sich der Ausschuss inhaltlich den Ausführungen des Fachministeriums angeschlossen, wonach an den in Halbsatz 1 genannten Fachschulen dieselben Voraussetzungen für die Einrichtung von Religionsunterricht gelten sollen wie in den Absätzen 1 und 2. Die Regelung in der Fassung des Gesetzentwurfs geht aber über diesen gewollten Regelungsinhalt hinaus und verlangt die Einrichtung von Religionsunterricht unabhängig von der Anzahl der an der Schule unterrichteten Schülerinnen und Schüler einer Konfession. Gleichzeitig ist sie aber auch weniger präzise gefasst, weil sie zumindest dem Wortlaut nach offen lässt, ob es sich - wie in Absatz 1 - um konfessionellen Religionsunterricht handeln muss und ob die Schülerinnen und Schüler über die Teilnahme am Religionsunterricht entscheiden können. Diese Diskrepanzen werden durch die empfohlene Änderung korrigiert.

Im Übrigen hatte das Fachministerium zu der vorliegenden Regelung mitgeteilt, dass sowohl der bislang geltenden Fassung als auch der nun beabsichtigten Fassung das Verständnis zugrunde liege, dass öffentliche Fachschulen - anders als der Wortlaut des Absatzes 1 vermuten lassen würde - nicht bereits unter die Regelungen des Absatzes 1 fielen, sondern einer eigenständigen Regelung in Absatz 3 bedürften. Der Ausschuss hat sich dieser Auffassung angeschlossen.

Der GBD hat hierzu darauf hingewiesen, dass dieses Verständnis einer in der Literatur vertretenen - aber wohl nicht völlig unumstrittenen - Auffassung folge, dass die Gewährleistung des Artikels 7 Abs. 3 Satz 1 GG, wonach Religionsunterricht in den öffentlichen Schulen (mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen) ordentliches Lehrfach ist, die Fachschulen nicht erfasst, auch soweit sie

öffentliche Schulen sind (so Schippmann, in: Brockmann/Littmann/Schippmann, Nds. Schulgesetz, § 124, Erl. Nr. 8.1; Robbers, in: v. Mongoldt/Klein/Starck, GG, 7. Auflage 2018, Artikel 7 Abs. 3, Rn. 128; Link, in: Handbuch des Staatskirchenrechts, Band II, 2. Auflage 1995, § 54, S. 466). Dies sei dadurch begründet, dass diese ausschließlich einen Spezialunterricht erteilten (vgl. Schippmann, in: Brockmann/Littmann/Schippmann, Nds. Schulgesetz, § 124, Erl. Nr. 8.1).

Zu den Nummern 20 bis 22 (§§ 139, 140 und 144 der Entwurfsfassung), 24 bis 27 (§§ 146, 148, 148 a und 153 der Entwurfsfassung) sowie 29 (§ 167 der Entwurfsfassung):

Der Ausschuss hat sich darauf verständigt, die Nummern 20 bis 22, 24 bis 27 sowie die Nummer 29, die rechtlich komplexe inhaltliche Änderungen der Vorschriften zu den Schulen in freier Trägerschaft betreffen, angesichts der Kürze der für die Beratungen zur Verfügung stehenden Zeit aus diesem Gesetzgebungsverfahren herauszunehmen und in einer späteren Novelle wieder aufzugreifen. Der Ausschuss empfiehlt daher die Streichung der genannten Nummern.

Zu Nummer 23 (§ 145 Abs. 2):

Die vom Ausschuss empfohlene, im Verhältnis zum Gesetzentwurf zusätzliche Änderung der Regelung betrifft deren Nummer 1 und dient der Vereinheitlichung der Begrifflichkeit. Auch der in Nummer 1 verwandte Begriff „Anstellungsverhältnis“ beruht nämlich auf der mittlerweile überholten Unterscheidung zwischen Angestellten und Arbeitern und soll daher - wie auch für § 155 Abs. 2 Satz 7 vorgesehen - durch den Begriff „Arbeitnehmerverhältnis“ ersetzt werden.

Zu Nummer 28 (§ 155):

Zu Buchst. a (Absatz 2 Satz 7):

Die empfohlene Änderung hat rechtsförmliche Gründe.

Zu Buchst. b (Absatz 3):

Zu Satz 1 empfiehlt der Ausschuss, parallel zur bisherigen Formulierung „bis zur Höhe der Bezüge oder Vergütungen vergleichbarer Lehrkräfte“ auch den Begriff „Entgelt“, der lediglich den veralteten Begriff der „Vergütungen“ ersetzen soll (vgl. die Gesetzesbegründung, S. 43), aus sprachlichen Gründen in den Plural zu setzen.

Die zum neuen Satz 3 empfohlenen Änderungen des Halbsatzes 1 sind sprachlicher Natur und dienen der Anpassung an die übliche Rechtssprache.

Hinsichtlich des Halbsatzes 2 des Satzes 3 hingegen empfiehlt der Ausschuss, die Regelung hier zu streichen und ihren Regelungsgehalt aus systematischen Gründen stattdessen in § 157 aufzunehmen. Der zweite Halbsatz des neu eingefügten Satzes 3 des Entwurfs soll sicherstellen, dass ein dem kirchlichen Schulträger einmal entstandener Anspruch auf Erstattung der Aufwendungen für Versorgung und Beihilfe für eine sich im Ruhestand befindende beamtete Lehrkraft der Kirche gegen das Land nach Satz 2 Nr. 4 Buchst. b auch in den Fällen bestehen bleibt, in denen die Konkordatsschule gemäß § 157 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 2 (Aufnahme zu vieler bekenntnisfremder bzw. zu vieler auswärtiger Schülerinnen und Schüler) ihre Privilegierung in Sachen Kostentragung verliert. Für diese Fälle könnte der Erstattungsanspruch nämlich infrage stehen, weil gemäß § 157 die §§ 155 und 156 - und damit auch die Regelung des § 155 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 Buchst. b - dann keine Anwendung finden.

Wenn aber § 155 in den Fällen des § 157 keine Anwendung findet, gilt dies eben auch für den nunmehr neu in § 155 Abs. 3 eingefügten Satz 3 Halbsatz 2. Dieser logische Bruch wird durch die empfohlene Verlagerung des Regelungsgehalts nach § 157 vermieden. Vgl. hierzu auch die Ausführungen zum neu eingefügten Änderungsbefehl unter Nummer 28/1.

Zu Nummer 28/1 (§ 157):

Vgl. zunächst die Ausführungen zu Nummer 28 Buchst. b, zu Halbsatz 2. Die vom Ausschuss empfohlene Änderung überführt den Regelungsgehalt des § 155 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 2 des Gesetzesentwurfs aus den dort erläuterten Gründen nach § 157.

Dabei hat sich der Ausschuss den Ausführungen des Fachministeriums angeschlossen, wonach für den Fall, dass eine Schule ihre Privilegierung gemäß § 157 verliert, allein der Erstattungsanspruch nach § 155 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 Buchst. b erhalten bleiben soll. Der alternative Anspruch auf teilweise Erstattung der Aufwendungen für die von dem kirchlichen Schulträger zu leistenden Beiträge an eine kirchliche Versorgungskasse nach § 155 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 Buchst. a soll hingegen - wie bisher - entfallen. Die Höhe der Finanzhilfe soll sich dann nach § 157 Abs. 3 wie bei den übrigen, nicht privilegierten Ersatzschulen nach § 150 bestimmen, und zwar ohne dass ein bestehen bleibender Erstattungsanspruch nach § 155 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 Buchst. b in irgendeiner Art und Weise anzurechnen ist.

Zu Nummer 30 (§ 179):

Der Ausschuss empfiehlt zu Absatz 1 eine Präzisierung des Regelungsziels der Übergangsvorschrift, die nach der Entwurfsfassung für „Altenpflegeausbildungen“ gelten soll. Allerdings sieht auch bereits das Bundesrecht in § 66 Abs. 2 Satz 1 PfIBG die Möglichkeit des Abschlusses einer nach bisherigem (Bundes-)Recht begonnenen Altenpflegeausbildung bis zum 31. Dezember 2024 vor. Die Möglichkeit der Fortsetzung der nach bisherigem Recht begonnenen Ausbildung bedarf daher keiner zusätzlichen landesrechtlichen Regelung. Das Fachministerium hatte hierzu mitgeteilt, dass die Übergangsregelung in Absatz 1 vielmehr gewährleisten solle, dass das bisher für die Berufsfachschulen - Altenpflege - geltende Recht (beispielsweise die Kostenregelungen sowie das geltende Verordnungsrecht) für einen Übergangszeitraum weiterhin anwendbar bleiben soll. Das soll in der Formulierung - wie vorgeschlagen - deutlicher zum Ausdruck gebracht werden. Das Ende des Übergangszeitraums ist dabei an das Bundesrecht angepasst worden.

Zu Absatz 2 empfiehlt der Ausschuss eine Folgeänderung zu Absatz 1, eine Anpassung der Formulierung an die Parallelregelung in § 8 Abs. 5 des Artikels 2 und redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 32 (§ 185):

Die vom Ausschuss empfohlene neue Übergangsregelung ist aufgrund der Zusammenführung der beiden bislang an den Berufseinstiegsschulen getrennt geführten Bildungsgänge zu einem einheitlichen Bildungsgang erforderlich. Vgl. zunächst die Ausführungen zu Nummer 3 (§ 17, hier insbesondere zu Absatz 4). Bestehende genehmigte Ersatzschulen, die derzeit nur das Berufsvorbereitungsjahr oder nur die Berufseinstiegsklasse führen, sollen diese unverändert als Klasse 1 bzw. Klasse 2 der Berufseinstiegsschule weiterführen können (vgl. auch die Gesetzesbegründung zu § 17 Abs. 4, S. 24). Da die betreffenden Schulen nach der Zusammenführung der beiden bislang getrennten Bildungsgänge damit künftig aber nur noch einen Teil eines einheitlichen Bildungsgangs anbieten können sollen, empfiehlt der Ausschuss, dies durch die empfohlene Bestandsschutzregelung gesetzlich abzusichern.

Zu Nummer 33 (§ 195):

Die zu Absatz 1 empfohlene Einfügung der Verweisung dient der Klarstellung und der Anwenderfreundlichkeit. Sie nimmt die der vorliegenden Regelung „vorgeschilderte“ Regelung im NKomVG in Bezug, wonach die für kreisfreie Städte geltenden Vorschriften auf die Stadt Göttingen anzuwenden sind, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist. Die Regelung in Absatz 1 stellt eine solche - etwas anderes bestimmende - Rechtsvorschrift dar.

Zu Artikel 2 (Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über Schulen für Gesundheitsfachberufe und Einrichtungen für die praktische Ausbildung):**Zu Nummer 2 (§ 8):**

Der empfohlene neue Absatz 4 enthält eine dem § 179 Abs. 1 des Artikels 1 entsprechende Regelung und gewährleistet zusätzlich zu der bundesrechtlichen Übergangsregelung in § 66 Abs. 1 Satz 1 PflBG, dass auch die für die bisherigen Schulen für Gesundheits- und Krankenpflege und für Gesundheits- und Kinderkrankenpflege geltenden Vorschriften für einen Übergangszeitraum, der dem im Bundesrecht festgelegten Zeitraum entspricht, weiter anwendbar bleiben.

Zu Absatz 5 (Absatz 4 der Entwurfsfassung) werden redaktionelle Anpassungen und eine Angleichung an die in § 179 Abs. 2 des Artikels 1 vorgesehene Formulierung empfohlen.

Zu Artikel 3 (Verordnung über die Erstattung von Kosten der Pflegeschulen in freier Trägerschaft):

Der Ausschuss empfiehlt - den Hinweisen der Staatskanzlei zur einheitlichen rechtsförmlichen Gestaltung von Gesetzen und Verordnungen vom April 2019 (vgl. II/Nummer 1.1., S. 28) entsprechend - vor § 1 eine Eingangsformel aufzunehmen, in der die zum Erlass der Verordnung ermächtigende gesetzliche Vorschrift ausdrücklich angegeben wird.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG, Beschluss v. 13. September 2005, Az. 2 BvF 2/03, BVerfGE 114, 196, 234) handelt es sich bei Änderungen, die der parlamentarische Gesetzgeber im parlamentarischen Gesetzgebungsverfahren vornimmt, um Verordnungsrecht. Gleiches gilt nach der neueren Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes auch, wenn der parlamentarische Gesetzgeber - wie in Artikel 3 vorgesehen - eine gänzlich neue Verordnung erlässt (BVerwG, Urteil v. 15. Dezember 2016, Az. 2 C 31/15, Rn. 16 bei juris). Der parlamentarische Gesetzgeber ist dabei nach der Rechtsprechung des BVerfG ausdrücklich an die Grenzen der (von ihm selbst geschaffenen) Ermächtigungsgrundlage gebunden (BVerfG, a. a. O., S. 239). Ob er diese Ermächtigungsgrundlage in einer Eingangsformel zu der Verordnung zitieren muss, hat das BVerfG offengelassen. Eine solche Zitierung erscheint dem Ausschuss im Hinblick auf die Einordnung des Rechts als Verordnungsrecht und im Hinblick auf die Grenzen, an die sich der parlamentarische Gesetzgeber dabei halten muss, aber konsequent (vgl. auch Wallrabenstein, in: v. Münch/Kunig, GG, 2. Band, 6. Aufl., Artikel 80, Rn. 50 m. w. N.).

Auch der Zweck des Zitiergebots nach Artikel 43 Abs. 2 NV spricht nach Auffassung des Ausschusses für dessen Anwendung in den Fällen, in denen der Gesetzgeber selbst die Verordnung erlässt: Das Zitiergebot dient nämlich auch dazu, dass der Adressat einer Verordnung deren Rechtsgrundlage erkennen sowie die Einhaltung der Grenzen dieser Ermächtigungsgrundlage überprüfen kann (vgl. Steinbach, in: Hannoverscher Kommentar zur Niedersächsischen Verfassung, Artikel 43, Rn. 20). Dieser Zweck entfällt nach Auffassung des Ausschusses nicht dadurch, dass der Gesetzgeber selbst die Verordnung erlässt.

Zu § 2 Abs. 3:

Der Ausschuss empfiehlt eine redaktionelle Berichtigung.

Zu § 3 Abs. 3:

Der Ausschuss empfiehlt eine Präzisierung der Formulierung.

Zu Artikel 4 (Änderung der Verordnung über berufsbildende Schulen):

Zur empfohlenen Einleitungsformel vor Nummer 1 wird zunächst auf die Ausführungen zur Aufnahme einer Einleitungsformel in Artikel 2 verwiesen. Nach II/1.3 der Hinweise der Staatskanzlei zur einheitlichen rechtsförmlichen Gestaltung der Entwürfe von Gesetzen und Verordnungen, S. 28,

ist die aktuelle Fassung der Ermächtigung in der Einleitungsformel der Änderungsverordnung zu zitieren. Das sollte nach Auffassung des Ausschusses konsequenterweise auch dann erfolgen, wenn der Gesetzgeber selbst die Verordnung ändert. Die zitierten Ermächtigungsgrundlagen beruhen auf der Mitteilung des Fachministeriums.

Zu Nummer 1 (§ 1):

Zu Absatz 3 wird eine redaktionelle Berichtigung empfohlen.

Zu Nummer 4 (Anlage 10 zu § 33):

Zu § 1:

Zu Absatz 1 empfiehlt der Ausschuss eine rechtsförmliche Berichtigung.

Zu § 2:

Zu Absatz 2 Satz 1 empfiehlt der Ausschuss eine Angleichung an die bundesrechtliche Terminologie in § 6 Abs. 2 Satz 2 PflBG.

Das Fachministerium hatte zu der Vorschrift mitgeteilt, eine zusätzliche Bezugnahme auf den verbindlichen Lehrplan für die schulinternen Curricula, den das Land nach § 6 Abs. 2 Satz 3 PflBG und § 16 Abs. 3 Nr. 1 des Schulgesetzes erlassen kann, sei nicht erforderlich, weil der Erlass eines solchen Lehrplans im Ordnungswege vorerst nicht beabsichtigt sei. Maßgeblich sollten vielmehr die Rahmenpläne der Fachkommission sein, die ihrerseits die Vorgaben des Pflegeberufgesetzes und der Verordnungen zu beachten hätten.

Der Ausschuss empfiehlt aber im Hinblick auf diese Auskunft, zumindest die in § 6 Abs. 2 Satz 2 PflBG genannte Ausbildungs- und Prüfungsverordnung ebenfalls zu nennen, um nicht vom Bundesrecht abzuweichen und um einen Verstoß gegen Artikel 72 Abs. 1 GG zu vermeiden.

Zu Artikel 5 (Änderung der Niedersächsischen Verordnung über Anforderungen an Schulen für Gesundheitsfachberufe und an Einrichtungen für die praktische Ausbildung):

Zur empfohlenen Aufnahme einer Einleitungsformel vor Nummer 1 wird auf die Ausführungen zur Einleitungsformel in Artikel 3 und 4 verwiesen.

Zu Artikel 6 (Inkrafttreten):

Die zu Satz 2 empfohlene Streichung der Zahlenfolge („20, 21, 25 und 26“) beruht auf der Empfehlung, die entsprechenden Nummern in Artikel 1 ebenfalls zu streichen. Die empfohlene Aufnahme der Nummern 10/1, 16/1, 17/1 und 32 ist eine redaktionelle Folgeänderung; die eingefügten Nummern beziehen sich ausschließlich auf die in den Nummern 3 und 10 vorgesehenen Änderungen, die nach dem Entwurf erst am 1. August 2020 in Kraft treten sollen.